

# STADT OBERWESEL



## Sitzungsniederschrift

**Gremium:** Stadtrat Oberwesel  
**Datum:** 01.03.2021  
**Ort:** Videokonferenz gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz  
**Öffentlichkeit:**  öffentlich  nichtöffentlich  
**Einladung vom:** 18.02.2021 (pdf), 22.02.2021 (per Post)  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:52 Uhr

### Anwesend:

			anwesend ja / nein:		Bemerkung:
<b>Vorsitzender:</b>	Marius	Stiehl	ja		
<b>Beigeordnete:</b>	Maximilian	Jäckel	ja		
	Silke	Hüttner	ja		
	Karl-Heinz	Botens	ja		
<b>Ratsmitglieder:</b>	Jan	Zimmer	ja		CDU, Fraktionsvorsitzender
	Wolfgang	Dietrich	ja		CDU
	Christa	D'Avis	ja		CDU
	Noel	D'Avis	ja		CDU
	Hubertus	Jäckel		nein	CDU, entschuldigt
	Katharina	Jäckel	ja		CDU
	Albert	Lambrich	ja		CDU
	Julia	Pawelski	ja		CDU
	Klemens	Persch	ja		CDU
	Andreas	Schmelzeisen		nein	CDU, entschuldigt
	Florian	Schmitz	ja		CDU

	Angelika	Albrecht	ja		SPD, Fraktionsvorsitzende
	Peter	Stahl	ja		SPD
	Christian	Büning	ja		Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender
	Marcel	D'Avis	ja		Bündnis 90/Die Grünen
	Tanja	Paschek	ja		Bündnis 90/Die Grünen
	Franziskus	Weinert	ja		Bündnis 90/Die Grünen
	Ralph	Becker	ja		FWO
	Peter	Bappert	ja		FWO
	Christof	Persch	ja		FWO, Fraktionsvorsitzender
<b>Ortsvorsteher:</b>	Kurt	Renzler	ja		
	Frido	Persch	ja		ab TOP 3
	Egon	Lambrich	ja		
<b>Sonstige:</b>	Kathrin	Boos	ja		Schrifführerin
	Bgm. Peter	Unkel		nein	entschuldigt
	Denise	Bergfeld	ja		Rhein-Hunsrück-Zeitung, zum ö. Sitzungsteil
	Jörg	Grings	ja		VGW, zu TOP 3

Die Mitglieder betreten den virtuellen Raum. Nach Begrüßung der Anwesenden stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Stadtrat ist beschlussfähig versammelt. Die Tagesordnung bleibt gegenüber der Einladung unverändert.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Zustimmung zur Durchführung einer Videokonferenz gemäß § 35 Absatz 3 Gemeindeordnung
2. Aufstellung des Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Hinter dem Graben“;
  - a) Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 BauGB)
  - b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB

3. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 mit allen Bestandteilen und Anlagen**
  4. **Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen);**
    - 4.1 **Ausbau Gehweg „Mainzer Straße“ –  
Vergabe Los 1: Tief- und Straßenbauarbeiten**
    - 4.2 **Ausbau Gehweg „Mainzer Straße“ –  
Vergabe Beleuchtungsoberbau**
  5. **Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Langscheid**
  6. **Annahme von Spenden;**
    - 6.1 **Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO**
    - 6.2 **Sonstige Spenden**
  7. **Vollzug des § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO);  
Unterrichtungsrecht des Stadtrates**
  8. **Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)**
  9. **Mitteilungen und Anfragen**
-

## Öffentlicher Sitzungsteil

<b>TOP 1</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Zustimmung zur Durchführung einer Videokonferenz gemäß § 35 Absatz 3 Gemeindeordnung</b>
---	---

### Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen der Durchführung der Sitzung per Videokonferenz gemäß § 35 Absatz 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.

### Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

<b>TOP 2</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Aufstellung des Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Hinter dem Graben“;</b> a) Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 BauGB) b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB
---	---

### Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0001

### Beratungsdetails:

Der Stadtrat Oberwesel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Hinter dem Graben“ für den Stadtteil Langscheid aufzustellen.

Zunächst umfasste der Geltungsbereich den westlich an das Neubaugebiet „Im Hanswieschen“ angrenzenden Bereich. Am 16.12.2019 hat der Stadtrat Oberwesel dann die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen, damit das Baugebiet wirtschaftlicher erschlossen werden kann.

Die Fläche ist im weiterhin gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel als Wohnbaufläche ausgewiesen.

In Sitzung am 15.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Oberwesel den Planentwurf beraten und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auf der Grundlage dieser gefassten Beschlüsse wurden die Planunterlagen erarbeitet und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden frühzeitig gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 27.08.2020. Der Entwurf des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ wurde in der Zeit vom 04.09.2020 bis 05.10.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein veröffentlicht. Daneben wurden die berührten Behörden, die benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.08.2020 gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Während dieser Beteiligung wurden von den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange insgesamt 22 Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit gingen 2 Stellungnahmen ein, von den benachbarten Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Von dem beauftragten Planungsbüro wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Würdigungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet, die von dem Ortsgemeinderat zu prüfen und – soweit beachtlich – in die Abwägung einzubeziehen sind.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vorschläge zur Würdigung der Stellungnahmen und zur konkreten Beschlussfassung sind der Beschlussvorlage beigelegt und werden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt.

Für das Bebauungsplanverfahren ist mit Gesamtkosten von ca. 17.000 € zu rechnen. Ggf. kommen noch Kosten für Fachgutachten hinzu

Im Haushaltsjahr 2021 stehen 15.500 € für Bauleitplanungen zur Verfügung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sowohl vom Ortsbeirat Langscheid in seiner Sitzung am 01.02.2021 als auch vom Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2021 dem Stadtrat einstimmig empfohlen wurde, den Beschlussvorschlägen zu folgen.

#### **Beschluss:**

- a) Der Stadtrat würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage zu dieser Niederschrift dargestellt. Die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen sind in der Anlage im Einzelnen dokumentiert.
- b) Der Stadtrat beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zu a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

Zu b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

Herr Ortsvorsteher Frido Persch betritt den virtuellen Raum und nimmt ab sofort an der Sitzung teil.

**TOP 3**  
**öSTR Oberwesel**  
**am 01.03.2021**

**Beratung und Beschlussfassung über die  
Haushaltssatzung 2021 mit allen Bestandteilen und  
Anlagen**

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 21/Obe/0007

**Beratungsdetails:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberwesel für das Haushaltsjahr 2021 schließt im Ergebnishaushalt mit Erträgen von 5.574.770 € und Aufwendungen von 5.822.400 € ab, so dass sich ein Jahresfehlbedarf von 247.630 € ergibt (siehe Pos. E23 des Ergebnis- und Finanzhaushaltes).

Der Finanzhaushalt geht von einem Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (F23) in Höhe von -397.420 € aus. Einzahlungen für Investitionen sind in Höhe von 1.747.250 € (F27), Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 3.425.300 € (F32) veranschlagt, so dass sich der Saldo aus Investitionstätigkeit auf -1.678.050 € (F33) beläuft. Aus dem vorstehenden Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-1.678.050 €) und dem Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (-397.420 €) ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 2.075.470 € (F34). Dieser Betrag wird durch die Veränderung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeindekasse (F38; siehe auch F43 „Veränderung der liquiden Mittel“) kompensiert. Nach dem vorläufigen Jahresergebnis 2020 belaufen sich die liquiden Mittel zum 31.12.2020 auf rd. 3.052.710 €.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Vorbericht des Haushaltsplans verwiesen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2021 dem Stadtrat einstimmig empfohlen hat dem Beschlussvorschlag zu folgen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Oberwesel für das Haushaltsjahr 2021 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

Die Fraktionsvorsitzenden danken Herrn Grings von der Verbandsgemeindeverwaltung für die Zusammenstellung des Haushaltsplans und gehen kurz auf für sie hervorzuhebende Themen ein. Einig ist man sich darin, dass trotz des geplanten Defizites in die Zukunft von Oberwesel investiert werden muss. Die Fraktionen bedanken sich außerdem für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Auch der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Grings für die hervorragende Arbeit. Den Fraktionen dankt er für die konstruktive Zusammenarbeit und das Engagement für Oberwesel.

<b>TOP 4</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)</b>
---	--

Der Vorsitzende erläutert, dass die beiden Beschlussvorlagen zu TOP 4.1 und 4.2 bereits im Umlaufverfahren einstimmig beschlossen wurden und auch schon in dieser Woche mit der Bestandsaufnahme begonnen wurde. Diese Beschlüsse müssen allerdings aus formalen Gründen in dieser Sitzung bestätigt werden.

<b>TOP 4.1</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Ausbau Gehweg „Mainzer Straße“ - Vergabe Los 1: Tief- und Straßenbauarbeiten</b>
---	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0002

**Beratungsdetails:**

Tief- und Straßenbauarbeiten

Das Ingenieurbüro Berres Ingenieurgesellschaft, Riegenroth hat die Leistungsverzeichnisse für die o. g. Arbeiten erstellt. Die Maßnahme wurde vonseiten der Bauverwaltung öffentlich über die Vergabeplattform ausgeschrieben. Es haben 6 Firmen die Angebotsunterlagen heruntergeladen.

Zum Submissionstermin am 07.01.2021 lagen 5 Angebote vor. Das Ingenieurbüro Berres hat die rechnerische und fachtechnische Wertung der Angebote durchgeführt. Eine Vergabeempfehlung wurde vom Büro erstellt und ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Fa. Kinsvater Bau GmbH, 55483 Hahn-Flughafen, geht als wirtschaftlichste Bieterin mit einer Auftragssumme für die Tief- und Straßenbauarbeiten mit 250.360,67 € hervor. Gegenüber der Kostenberechnung (Stand 16.09.2020) mit einer Bruttosumme von 218.306,69 € ergibt sich eine Abweichung von +32.053,96 € (+14,68 %).

Die Bauverwaltung schließt sich der Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros an.

Im Haushaltsplan der Stadt werden entsprechende Haushaltsmittel eingestellt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Tief- und Straßenbauarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Kinsvater GmbH, Hahn-Flughafen, zum Angebotspreis in Höhe von 250.360,67 Euro, zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

<b>TOP 4.2</b> <b>öSTR Oberwesel</b> <b>am 01.03.2021</b>	<b>Ausbau Gehweg „Mainzer Straße“ -</b> <b>Vergabe BeleuchtungsOberbau</b>
---	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0003

**Beratungsdetails:**

BeleuchtungsOberbau

Das Ingenieurbüro Berres Ingenieurgesellschaft, Riegenroth hat die Leistungsverzeichnisse für die o. g. Arbeiten erstellt. Die Maßnahme wurde vonseiten der Bauverwaltung öffentlich über die Vergabeplattform ausgeschrieben. Es haben 7 Firmen die Angebotsunterlagen heruntergeladen.

Zum Submissionstermin am 07.01.2021 lagen 3 Angebote vor. Das Ingenieurbüro Berres hat die rechnerische und fachtechnische Wertung der Angebote durchgeführt. Eine Vergabeempfehlung wurde vom Büro erstellt und ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Fa. Elektrotechnik Gensmann GmbH, 56379 Weinähr, geht als wirtschaftlichste Bieterin mit einer Auftragssumme für den BeleuchtungsOberbau mit 39.722,20 € hervor. Gegenüber der Kostenberechnung (Stand 16.09.2020) mit einer Bruttosumme von 58.036,30 € ergibt sich eine Abweichung von -18.314,10 € (-31,56 %).

Die Bauverwaltung schließt sich der Vergabeempfehlung des Ingenieurbüros an. Im Haushaltsplan der Stadt werden entsprechende Haushaltsmittel eingestellt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den BeleuchtungsOberbau an die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Elektrotechnik Gensmann GmbH, 56379 Weinähr, zum Angebotspreis in Höhe von 39.722,20 Euro, zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

<b>TOP 5</b> <b>öSTR Oberwesel</b> <b>am 01.03.2021</b>	<b>Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen</b> <b>in der Gemarkung Langscheid</b>
---	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Obe/0005

**Beratungsdetails:**

Am 21.09.2020 wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates Oberwesel über das Verfahren der „Einziehung von Wirtschaftswegen“ nach § 24 GemO i.V.m. § 58 Abs. 4 FlurbG in der Gemarkung Langscheid beraten und einstimmig die Einleitung und Durchführung des vorgenannten Verfahrens beschlossen.

Für insgesamt 17 Wirtschaftswege sollte das Einziehungsverfahren eingeleitet werden.



Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass zwei der Wirtschaftswege auch zukünftig noch benötigt werden. Es handelt sich um nachstehende Wege: Gemarkung Langscheid, Flur 1, Flurstücke 138 u. 142.

**Grund:**

Die angrenzenden Grundstückseigentümer können Ihr Grundstück nur über die vorgenannten Wirtschaftswege erreichen.

Ein entsprechender Lageplan ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Wirtschaftswege der Gemarkung Langscheid, Flur 1, Flurstücke 138 u. 142 sollten daher aus dem Beschluss vom 21.09.2020 herausgenommen werden.

Sie dienen somit weiterhin als öffentliche Einrichtung und damit hauptsächlich zur Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sowohl vom Ortsbeirat Langscheid in seiner Sitzung am 01.02.2021 als auch vom Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2021 dem Stadtrat einstimmig empfohlen wurde, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, für die beiden Wirtschaftswege in der Gemarkung Langscheid, Flur 1, Flurstücke 138 und 142 das Verfahren der „Einziehung von Wirtschaftswegen“ gem. § 24 GemO i.V.m. § 58 Abs. 4 FlurbG nicht einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

<b>TOP 6.1</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Annahme von Spenden; Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO</b>
---	---

**Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 21/Obe/0004

**Beratungsdetails:**

Der Stadt Oberwesel wurde eine Spende von dem Rotary Club, Herrn Dirk Pörsch, Hütteweg 39 a, 56154 Boppard, i. H. v. 3.000,00 € für das Projekt „Oelsberg-Wein-Kunstpfad“ angeboten.

Die Spende ist nicht im Haushaltsplan veranschlagt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme der Spende i.H.v. 3.000,00 € von dem Rotary Club, Herrn Dirk Pörsch, Boppard, für das Projekt „Oelsberg-Wein-Kunstpfad“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

<b>TOP 6.2</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Annahme von Spenden; Sonstige Spenden</b>
---	--

**Beratungsdetails:**

Im Rahmen der Weihnachtsaktion 2020 gab es nach der letzten Stadtratssitzung am 16.12.2020 weitere Zahlungseingänge. Diese sind in der Tabelle vermerkt, die den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt wurde.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Annahme der Spenden in einer Gesamthöhe von 600,00 Euro zu. (Anlage).

**Abstimmungsergebnis:**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen).

<b>TOP 7</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Vollzug des § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO); Unterrichtungsrecht des Stadtrates</b>
---	---

Stadtbürgermeister Marius Stiehl unterrichtet den Stadtrat darüber, dass das Büro Büning für die Konzeption, Gestaltung und das Projektmanagement der illustrierten Chronik der Stadt einen Betrag in Höhe von 6.359,73 € brutto erhalten hat.

Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Ratsmitglied Christian Büning nicht seine komplette Leistung in Rechnung gestellt hat, sondern auch einen Teil seiner Arbeit ehrenamtlich geleistet hat und dankt ihm für sein enormes Engagement.

<b>TOP 8</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Auftragsvergaben nach VOB (Bauleistungen)</b>
---	--

Dieser Tagesordnungspunkt wird mangels Beratungsbedarfs nicht eröffnet.

<b>TOP 9</b> öSTR Oberwesel am 01.03.2021	<b>Mitteilungen und Anfragen</b>
---	----------------------------------

- Stadtbürgermeister Marius Stiehl verliest ein Dankschreiben vom 01.02.2021 der Tafel Rhein-Hunsrück.
- Bestand Illustrierte Chronik: **225** von 750 (Stand: 23.02.2021)
  - 118 verkauft
  - 319 verkauft mit 20 Prozent Buchhandelsrabatt
  - 88 Exemplare Autoren / Geschenke Stadtrat etc.

- Ratsmitglied Franziskus Weinert erkundigt sich, ob es schon einen neuen Stand zum Thema „Einbindung von Oberwesel ins Ratsinformationssystem“ gäbe. Der Vorsitzende teilt mit, dass alle formalen Hürden bereits genommen sind und die Stadtverwaltung auf weitere Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung warte. Der Vorsitzende sagt zu, bei der Verbandsgemeindeverwaltung nachzuhören.
- Ratsmitglied Franziskus Weinert erkundigt sich außerdem, wann die nächste Sitzung des Ausschusses für Buga, Tourismus und Stadtentwicklung stattfinden wird. Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Termin bereits in der Abstimmung sei, anvisiert sei Ende März/Anfang April. Der Termin wird nach Festsetzung zeitnah mitgeteilt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil um 19:00 Uhr.

## VERBANDSGEMEINDE

### Hunsrück-Mittelrhein

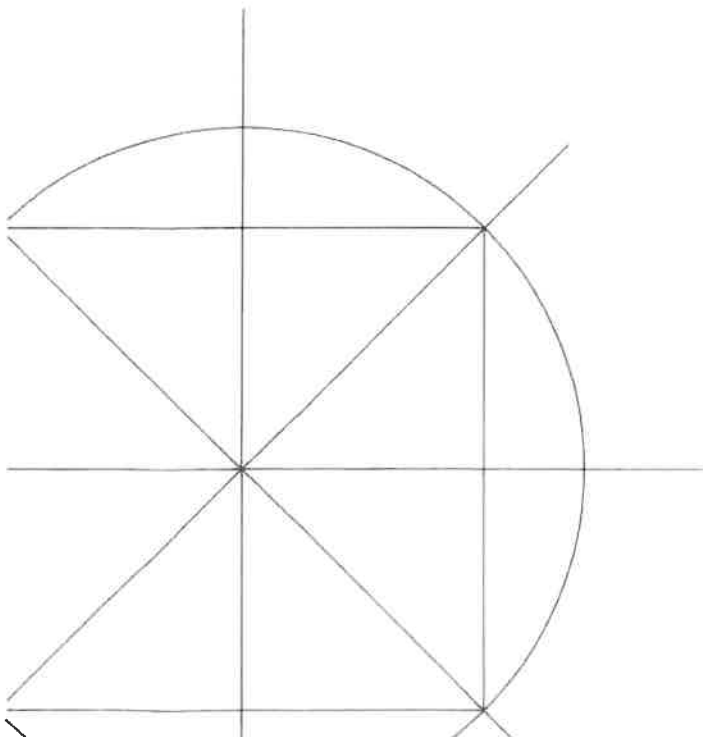
## Stadt Oberwesel - Langscheid

### Bebauungsplan „Hinter dem Graben“

#### Abwägung

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung  
(§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Behördenbeteiligung  
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Stand 20.01.2021



## Inhalt

### **Teil A: Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Drs. Rainer und Claudia Hammer	4
Hr. Karbach	6

### **Teil B: Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange Öffentlichkeit gem. § 4 (1) BauGB sowie Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Welterbe Oberes Mittelrheintal	12
Amprion	13
Flughafen Frankfurt-Hahn	14
Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte	15
Deutsche Flugsicherung	16
Bundeswehr	17
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	18
Direktion Landesarchäologie	19
Forstamt Boppard	21
LBM	22
DWD	25
VG Rhein-Nahe	26
LBB Koblenz	27
Handwerkskammer Koblenz	28
Westnetz	29
Landesamt für Geologie und Bergbau	30
RheinHunsrück Wasser	33
IHK Koblenz	34
Landwirtschaftskammer RLP	35
SGD Nord	36
Kreisverwaltung RHK	41
Verbandsgemeindewerke Hunsrück Mittelrhein	45

**Teil A: Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

## Drs. Rainer und Claudia Hammer

### Abwägung

#### zu 1.: Prinzipielle Sinnhaftigkeit/Bedarf:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Aktuell bestehen schon drei Reservierungen für das Plangebiet. In der Stadt Oberwesel stehen derzeit keine weiteren Bauplätze zum Verkauf.

#### zu 2.: Fortschreibung Dorferneuerungskonzept:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Derzeit stehen im Ort keine Objekte zum Verkauf. Da Kommunen keinen direkten Zugriff auf privatwirtschaftliches Eigentum haben kann die Stadt Oberwesel hier nicht regulierend eingreifen und aktuell Bauflächen im Ortskern schaffen. Gleichwohl werden auch zukünftig auch Verkäufe von innerörtlichen größeren Anwesen im OT Langscheid anstehen. Darauf hat die Stadt Oberwesel jedoch keinen Einfluss. Als Kommune besteht nur die Möglichkeit den derzeitigen Grundstückseigentümern Hinweise zur möglichen Entwicklung ihrer Anwesen zu geben. Dies wurde mit dem Dorferneuerungskonzept getan. Die Umsetzung im privaten Bereich obliegt hierbei jedoch den Grundstückseigentümern.

#### zu 3.: Landschaftsbild:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Im Zuge der Ausarbeitung des Umweltberichtes wurde das Schutzgut Landschaft bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen sind mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen. Weiterhin besteht vom und zum Plangebiet keine direkte Sichtbeziehung zum Mittelrhein, sodass daraus resultierende Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.

#### zu 4.: Nähe zum Neubaugelbiet Henschhausen:

Im Nachbarort Henschhausen stehen derzeit keine Grundstücke zum Verkauf. Lediglich private Grundstücke stehen frei. Diese stehen allerdings nur für den Eigenbedarf zur Verfügung und sind nicht für Langscheider Bürger erwerblich.



Drs. Rainer und Claudia Hammer  
Heldenweg 5 - 55430 Oberwesel-Langscheid  
Tel.: 06744 6459063  
E-Mail: rainer@cbsnummer3.de

Bürgermeister der VG Hunsrück-Mittelrhein – Herr Peter Unkel  
Via Email: [Unkel@vbg-hm.de](mailto:Unkel@vbg-hm.de)  
Stadtbürgermeister Oberwesel – Herr Marius Stiehl  
Via Email: [stiehl@ob-oberwesel.de](mailto:stiehl@ob-oberwesel.de)  
Ortsvorsteher Langscheid – Herr Egon Lambrecht – Platzgrafenstr. 3 – 55430 Oberwesel  
Via: persönlich  
Stellvertreter der Fachbereichsleiter Herr Stefan Assles  
Via Email: [s.assles@vbg-hm.de](mailto:s.assles@vbg-hm.de)  
Bauverwaltung – Herr Klaus-Dieter Rink  
Via Email: [k.d.rink@vbg-hm.de](mailto:k.d.rink@vbg-hm.de)

Oberwesel, den 4. Oktober 2020

Gepflanztes Baugelbiet in Oberwesel - Langscheid

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Herren von der Verwaltung,

vor sieben Jahren sind wir nach Oberwesel-Langscheid gezogen, ein Ort in ursprünglicher Landschaft und mit Status des Weltkulturerbes, der uns als naturverbundene Menschen - trotz schwacher Infrastruktur - besonders attraktiv erschien. Wir haben eine Ortschaft mit einem aktiven Gemeindeleben vorgefunden und wohnen gerne hier.

Als wir vor einigen Jahren von der Planung eines Baugelbietes in Oberwesel-Langscheid erfuhr, haben wir bereits im Januar 2017 unsere Bedenken geäußert. Der damalige Stadtbürgermeister, Jürgen Port, hat in seinem Antwortschreiben vom 2.2.2017 den Mangel an Bauplätzen im Stadtgebiet betont, wollte aber auf unsere weiteren Erläuterungen nicht eingehen, weil dieser Gegenstand des weiteren Verfahrens sein würden. Da keine weitere Reaktion erfolgt ist, wollen wir im Rahmen der „Fritzzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ noch einmal auf einige uns wichtig erscheinende Aspekte hinweisen.

Prinzipielle Sinnhaftigkeit des Bauvorhabens / Bedarf

Die Vorbesitzer unseres 2004 errichteten Hauses hatten das Wohngebäude mehrere Jahre erfolgreich zum Kauf angeboten. Ein weiteres, nahezu neuwertiges Haus im Halbweg wartete ebenfalls lange Zeit - trotz attraktivem Preis - auf einen Käufer. Es wurde letztlich von Interessenten aus Wiesbaden erstanden. Damit konnten zwei neue Häuser in einer Ortsrandlage lange nicht veräußert werden. Daher erstunte es uns sehr, dass angeblich ein hoher Bedarf an Bauplätzen in Langscheid wie auch in Oberwesel besteht, wobei bezweifelt werden darf, dass Langscheid eine probate Alternative zur Kernsiedlung (Einkeimlingskellern/Kitze/Schule) darstellt.

Nach den regionalen Raumordnungsberichten ist vor allem durch die demographische Entwicklung (Vergleichbar mit vielen Dörfern im strukturschwachen Raum) im letzten Jahrzehnt eine auffallend hohe Abwanderung in unserer Verbandsgemeinde zu verzeichnen. Ob, um diesen entgegen zu wirken, eine weitere Baulanderschließung besser ist als Initiatorischer Potenzial zu nutzen, ist mehr als fraglich. Dies unterstützen alle Raumordnungsstellen bis hin zur obersten Landesplanungsbehörde von RLP und raten von Erschließungen außerhalb der bebauten Ortslage ab.

1.

**Beschluss zu 1., 2., 3. und 4.:**

Die Bedenken und Anregungen werden wie vorgeschrieben zurückgewiesen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
✓	19	✓	✓

**2. Fortschreibung des Dorfneuerungskonzeptes**

Nach unserer Recherche besteht für Langscheid bereits seit 1989 ein Dorfneuerungskonzept. Gebe es eventuell Ansatzpunkte, darauf aufzubauen und das Dorf auch mit Hinblick auf den o.g. zu erwartenden Rückgang und die Überalterung der Bevölkerung weiterzuentwickeln? Erläutern Sie uns die Frage, ob dieser Sachverhalt aktuell in den Orts- und Stadtgrenzen diskutiert wurde, zumal sich in den letzten Jahrzehnten sicher auch in Langscheid Struktur und Bevölkerung verändert haben.

Alle verantwortlichen kommunalen und überregionalen Institutionen sind sich darin einig, dass die Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum im Ortskern vor allem für junge Menschen Vorrang vor einer Erschließung eines leeren Baugebiets (und im vorliegenden Falle die riskante Vorfanzierung durch den Baugrunderwerb der Kommune) hat.

**3. Landschaftsbild**

Der höchste Wert der Ortsgemeinde Langscheid ist neben einem aktiven Gemeindeleben die einzigartige Kulturlandschaft im Mittelhain. Das auch durch Orte wie Langscheid bestimmte Landschaftsbild prägt das Einzigerlebnis und hat wesentlich zum Status des Weltkulturerbes beigetragen.

Unserem Verständnis nach widerspricht die Erhaltung dieser besonderen und touristisch wertvollen Landschaft weiteren Eingriffen (mit Bodenversiegelung und Zersiedlungen) in Initiale und schützenswerte Naturlandschaften. Dazu gehört auch die Bewahrung der ökologischen Eigenart sowie die harmonische Einbindung in die umgebende Landschaft.

**4. Nähe zum Baugebiet in Henschhausen**

Im Nachbarort Henschhausen besteht wenige Hundert Meter von Langscheid entfernt ein neues Baugebiet mit noch mehreren freien Bauplätzen, ist es wirklich nötig, unter gesellschaftlichen und überregionalen Aspekten in zwei Dörfern in strukturschwachem Raum mit insgesamt ca. 500 Einwohnern zwei Neubaugebiete im Abstand von weniger als einem Kilometer teuer, riskant und dazu landschafts- und naturbelastend zu erschließen? Sachliche Argumente, warum Bauwilige ihr Bauvorhaben nicht in der Nachbarkommune verortlichen, erschließen sich uns nicht.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Bedenken vorbringen zu können und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Claudia und Rainer Harmer



## Mail vom 16.09.2020: Hr. Karbach an Hr. Hans

Sehr geehrter Herr Hans,

durch das Neubaugebiet wird in Langscheid Natur entzogen!  
Die Ausgleichsmaßnahme muss deshalb auch in Langscheid erfolgen!

Aufgrund Ihres Vorschlages soll nun eine Ausgleichsfläche im Oberweseler Stadtwald in Damscheid auf Kosten der zukünftigen Langscheider Bürger hergestellt werden.

1.

Können Sie geprüft bewerten es Möglichkeit gibt eine Ausgleichsfläche in Langscheid zu schaffen?

Erläutern Sie sich dazu gern, ob das Neubaugebiet teilweise im Wassereinzugsgebiet des Elligbaches entstehen soll?

2.

Auf der einen Seite, möchten Sie eine gesunde Natur in der Ausgleichsfläche, zustehen aber gleichzeitig das Wassereinzugsgebiet des Elligbaches!

Ich bitte um Stellungnahme  
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Erik Karbach

PRIVATE-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG  
GISELA THIESCHER & ERNI KARBACH  
55430 Oberwesel-Langscheid "Alte Dorfschmiede"  
Telefon 0171-3666785 [erik.karbach@privatliegenschaftsverwaltung.de](mailto:erik.karbach@privatliegenschaftsverwaltung.de)  
Verbinden Sie sich mit uns über [www.facebook.com/privatliegenschaftsverwaltung](https://www.facebook.com/privatliegenschaftsverwaltung) oder  
[www.PRIVATE-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG.de](http://www.PRIVATE-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG.de)

## Hr. Karbach

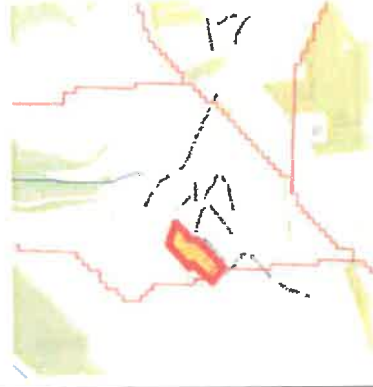
### Abwägung

#### zu 1. Ausgleichsfläche in Langscheid:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Ein Teil der Ersatzmaßnahmen wird als Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang innerhalb des Plangebietes erbracht. Ein weiterer Teil wird nicht im räumlichen Zusammenhang als Umwandlung eines Wirtschaftswaldes in einen naturnahen Wald erbracht. Damit werden Natur und Landschaft an anderer Stelle verbessert. Es geht nicht darum den örtlichen Grundstückskäufern Vorteile durch eine Ausgleichsfläche in der eigenen Gemarkung zu schaffen, sondern um die Kompensation der Beeinträchtigung durch den Eingriff in Natur und Landschaft, wie in §15 Absatz 2 BNatSchG beschreiben.

#### zu 2. Wassereinzugsgebiet des Elligbaches:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Neben der bestehenden Ortslage Langscheid liegt auch das Plangebiet im Einzugsgebiet des Elligbaches. Für das Plangebiet wird zum Ausgleich der Wasserführung ein Regenrückhaltebecken angeordnet. Um den Wasserablauf der Vernässungsfläche nördlich des Plangebietes weiterhin zu erhalten, werden die privaten Grünflächen entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Gebietsgrenzen als öffentliches Grün ausgewiesen und sollen sowohl als Sicker-, wie auch als Starkregenmulden dienen, in denen das Oberflächenwasser möglichst ungehindert ablaufen und dezentral versickern kann. Dies wird auch in der Planurkunde entsprechend angepasst.



Einzugsgebiet des Elligbaches

**Anlage zur Mail vom 16.09.2020 von Hr. Karbach:**  
**Mail vom 15.08.2019: Hr. Karbach an Kreisverwaltung**

Kopie: Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <Patrick.Stein@rhein-hunsruck.de>,  
 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <juergen.frank@rhein-hunsruck.de>,  
 michael.stumpf@rhein-hunsruck.de, Georg.Jahnz@rhein-hunsruck.de, Kreisverwaltung  
 Rhein-Hunsrück <marion.krosch@rhein-hunsruck.de>

Sehr geehrter Herr Peschke,  
 erneut muss ich Sie bitten meine Anfragen korrekt zu beantworten.

Wie ist der Stand in o.g. Sache ?

In der Anlage ein Luftaufnahme aus den 1980er Jahren,  
 auf der man die Quelle samt Rinnsal und Feuchtgebiet  
 nachvollziehen kann.

Ich bitte um Nachricht.  
 Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
 Erni Karbach

**PRIVATE-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG**  
**GISELA HIRSCHER & ERNI KARBACH**  
 55430 Oberwesel-Langscheid „Alte Dorfzahnide“  
 Telefon 0171-2666785 [erni.karbach@tme.com](mailto:erni.karbach@tme.com)  
Vermittlungen aus unserem privaten Dienstleistungsunternehmen unter:  
[www.PRIVATE-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG.de](http://www.PRIVATE-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG.de)

**VERLEHRT:**  
 26.05.19 Hinweis auf Quellgebiet  
 11.07.19 1. Erinnerung  
 15.08.19 2. Erinnerung

**Beschluss zu 1.:**  
 Die Anregungen werden wie vorgeschrieben zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthalungen
✓	18	✓	1

**Beschluss zu 2.:**  
 Die Anregungen werden wie vorgeschrieben zur Kenntnis genommen und beachtet. Weiterhin wird die Planzeichnung wie beschrieben überarbeitet.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthalungen
✓	13	✓	✓



Von: Erni Karbach <erni.karbach@me.com>  
Betreff: Gepflanztes Neuangebotes "Hinter dem Graben"  
Datum: 26. Mai 2019 um 15:31:42 MESZ





## Anlage zur Mail vom 16.09.2020 von Hr. Karbach:

Mail vom 26.05.2019: Hr. Karbach an Kreisverwaltung

An: Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <[jurgen.frank@rhein-hunsruack.de](mailto:jurgen.frank@rhein-hunsruack.de)>,  
"Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel" <[bauamt@st-goar-oberswesel.de](mailto:bauamt@st-goar-oberswesel.de)>,  
[Poststelle@sgdnord.rh.de](mailto:Poststelle@sgdnord.rh.de)  
Kopie: Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <[volker.paschke@rhein-hunsruack.de](mailto:volker.paschke@rhein-hunsruack.de)>,  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <[marion.brocher@rhein-hunsruack.de](mailto:marion.brocher@rhein-hunsruack.de)>, Kreisverwaltung  
Rhein-Hunsrück <[Hans-Georg.Jahnz@rhein-hunsruack.de](mailto:Hans-Georg.Jahnz@rhein-hunsruack.de)>,  
[michael.stumpf@rhein-hunsruack.de](mailto:michael.stumpf@rhein-hunsruack.de), "Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel"  
<[bau.buergert@st-goar-oberswesel.de](mailto:bau.buergert@st-goar-oberswesel.de)>

An

1. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Bauamt + Untere Wasserbehörde)
2. Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel
3. SGD-Nord (Wasserwirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unterhalb des geplanten Neubaugebiet von Oberwesel-Langscheid,  
„Hinter dem Gimben“ Flur 5 Parzelle 62/2 + 61/4 + 65,34 usw,  
befindet sich

„in Hunsrück“ Flur 5 Nr. 64/6 die bis vor wenigen Jahren sichtbare Quelle des  
Langscheider Baches.

Zwischenzeitlich dürfte sie äußerlich durch die schweren landwirtschaftlichen Maschinen  
wohl zerfahren worden sein!

Eine Wasserführung unter der Kreisstraße hindurch zum Langscheider Bach ist vorhanden.

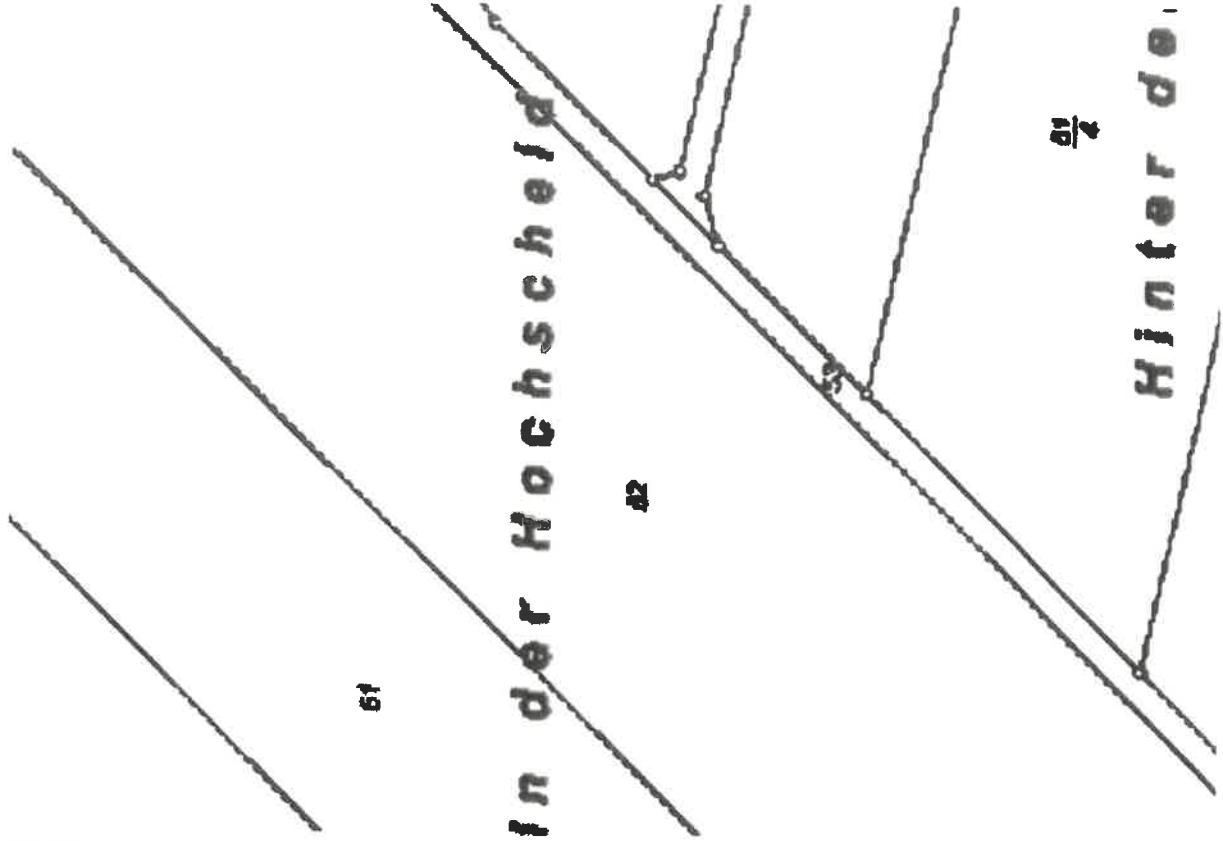
Das oberhalb dieser Quelle geplante Neubaugebiet gehört somit zum Wassereinzugsgebiet,  
und ist als Baugebiet aus wasserrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Bitte ergreifen Sie entsprechende Maßnahmen.

Ich bitte um Nachricht,  
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Erni Karbach

PRIVAT-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG  
GISELA HIRSCHER & ERNI KARBACH  
55430 Oberwesel-Langscheid „Alte Dorfschmiede“  
Telefon 0171-2666785 [erni.karbach@lvg.com](mailto:erni.karbach@lvg.com)  
Verbindungen aus anderen privaten Immobilienbüros unter  
[www.PRIVAT-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG.de](http://www.PRIVAT-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG.de)



## Antwort von Hr. Hans vom 16.09.2020 zur Mail vom 16.09.2020 von Hr. Karbach:

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: Hans, Timo <Timo.Hans@wald-rfp.de>  
Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 15:06  
An: 'Erni Karbach' <erni.karbach@me.com>  
Cc: Oberwiesl Stadtbürgermeister Stielh Marius <stadtbuergemeister@oberwiesl.de>; Schneider, Jürgen <J.Schneider@vg-hm.de>; Unkel, Peter <P.Unkel@vg-hm.de>; Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <volker.paschke@rhein-hunsruock.de>; Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück <marion.broemr@rhein-hunsruock.de>; egalambirchweb.de <egalambirch@web.de>  
Betreff: AW: Neubaugebiet "Hinter dem Graben"

Sehr geehrter Herr Karbach,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 16.09.2020.

Bei Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist immer viel Planung und Abwägung gefordert. Mir als Förster liegen die Lebensräume wie auch die Ökosystemleistungen im gesamten Forstrevier am Herzen. Wie Sie sicherlich wissen, wurden in den vergangenen 10 Jahren in der Gemarkung Langscheid bereits viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt und somit eine deutliche ökologische Aufwertung herbeigeführt. Es handelt sich ausschließlich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Bauprojekte und Eingriffe in Natur und Landschaft, die in der Gemarkung Oberwiesl und Damscheid stattgefunden haben. Umgesetzt wurden diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch und vermehrt in der Gemarkung Langscheid, da es z.B. aus ökologischen Gründen dringenden Handlungsbedarf gegeben hat und dieser auf diese Weise umgesetzt und finanziert werden konnte.

Im vorliegenden Fall wird eine Maßnahme im Wald der Stadt Oberwiesl gefördert. Sie haben sicherlich mitbekommen, dass der Wald derzeit mit großen Problemen zu kämpfen hat. In diesem Zusammenhang gibt es Waldbestände die mit dieser Situation, aufgrund von Lage, Boden und Bestockung besser umgehen können als andere. Es gibt somit Waldbestände die sich selber regulieren können indem einzelne Arten oder Individuen absterben und Platz für neu Waldgenerationen machen. Es gibt aber auch Waldbestände die dieses Vermögen nicht besitzen. In diesen unnatürlichen Zuständen und Gegebenheiten müssen nun kurzfristig die Kräfte und finanziellen Mittel gebündelt eingesetzt werden um die Waldlebensräume aufzuwerten und die Ökosystemleistungen auch für die angrenzenden Flächen zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Hans  
Revierleiter  
Forstrevier Damscheid/Oberwiesl  
St. Johannisstraße 12  
55432 Damscheid

## Antwort von Hr. Karbach vom 17.09.2020 zur Mail vom 16.09.2020 von Hr. Hans an Hr. Karbach:

Sehr geehrter Herr Hans,

da Sie meine Frage nicht beantwortet haben, wurde anscheinend die Möglichkeit in Langscheid eine Ausgleichsfläche zu schaffen erst gar nicht geprüft.

Das passt zu meinem Bild der Oberwiesler Kommunalspolitik.

... wie holen wir für uns Oberwiesler das meiste raus.....

Akoniten kann in Langscheid alles verdrocken und vergammeln.!

Helfer, ein desinteressierter Ortsbeirat samt ein völlig ungeeigneter, hilfloser, ideenloser Ortsvorsteher.

Die letzten Jahrzehnte wurden die Wälder von Kommunen ausgebeutet,

und der natürliche Laubwald samt Wasserwirtschaft gewinnorientiert zerstört.

Die derzeitige Waldsituation wurde von den Waldbesitzern selbst verschuldet!

Man hat über Jahrzehnte hinweg gute Einnahmen erzielt, und die Einnahmen an anderer Stelle ausgegeben.

Es wurden anscheinend keine Rücklagen zur Neuaufstockung gebildet.

noch wurde frühzeitig über Alternativen nachgedacht.

Jetzt sollen kleine Familien durch ihren Bauplatzkauf diese Fehler korrigieren,

zumal diese in Langscheid wohnhaft, keinerlei Vorteile von einer Ausgleichsfläche in Damscheid haben.

Die Kommunale Waldwirtschaft ist gewinnorientiert und somit als gewerblich anzusehen!

Deshalb kann die Wiederaufstockung und Neuanlagen von gewerblichem Flächen

nicht aus finanziellen Mitteln von zu schaffenden Ausgleichsflächen finanziert werden!

Eine Ausgleichsfläche für das Neubaugebiet „Hinter dem Graben“

ist aus genannten Gründen nur in der Gemarkung Langscheid zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Erni Karbach

**Teil B: Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange Öffentlichkeit gem. § 4 (1) BauGB sowie Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

# Weiterbe Oberes Mittelheintal

Keine Stellungnahme abgegeben

Schule- und Dienstleistungsaktion Nord  
Postfach 20 03 01 | 56003 Koblenz

Streuemattstraße 3-5  
56008 Koblenz  
Telefon 0261 120-5  
Telefax 0261 120-2300  
Postanschl@sgn.rlp.de  
www.sgn.rlp.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Sekretariat für das Weiterbe in Rheinland-Pfalz  
Mittlere Bleiche 61  
55118 Mainz

31.08.2010

Mein Aktenzeichen  
WOM-02-06  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
Rudolf Müller  
Rudolf.Mueller@sgn.rlp.de

Anspruchspartner(in) E-Mail  
0261 120-2007  
0261 120-02097

Telefonfax

**Weiterbe Oberes Mittelheintal;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten  
Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.10.2014 erhalten Sie den beigefügten  
Vorgang zur weiteren Verwendung.

Für die Zusendung einer Kopie Ihrer Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rudolf Müller

Kennzeichensystem  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag, 09.00-13.00 Uhr

Verkehrslenkung  
Bau- und Hauptamt  
Luisen 1, 63.27.460 06, Hallesche  
Stadtmeier

Perfomitätshilfen  
Beratungsdienstleistungen in der Region  
Für den Oberwesel  
Th. Jungfer, Oberwesel, Th. Jungfer, Schöps

## Amprion

Keine Bedenken und Anregungen.

Assies, Stefan

Vom: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
Gesendet: Freitag, 1. September 2020 13:13  
An: Assies, Stefan  
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 145252, Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Graben" in der Stadt Oberwessl  
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir geben davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

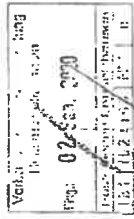
Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
Telefon +49 231 5849-13711  
baerbel.vidal@amprion.net  
www.amprion.net  
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rüb  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940



# Flughafen Frankfurt-Hahn

Keine Bedenken und Anregungen.



Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH · Gebäude 600 · 65833 Hahn-Flughafen

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen  
Postfach 11 05  
56277 Emmelshausen

Infrastruktur

Herrn  
Hermann Anton@hahn-  
airport.de

Datum  
31.08.20

Telefon  
+49 6643 50-9237

Inner-Betrieb  
HA/SG

Dr. Zehlein  
610-13

**Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen die im Beauftragte Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel, bestehen seitens der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

  
i. A. Hermann Anton  
Ausbau- und Flughafenentwicklung

  
Infrastruktur

Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH  
GABLER BRG  
65833 Hahn-Flughafen  
Tel: +49 6643 50-92 10  
Fax: +49 6643 50-92 02

Beauftragter  
Herrn Veith  
Ambergstraße 60  
65833 Hahn-Flughafen  
Tel: +49 6643 50-92 10

Landesamt Baden-Württemberg  
WL 609 801 01, Nr.-Abt. 3401 803 376  
1846-94, DZS 608 010 703 5103 74  
601 504037  
615 608000104  
615 608000104  
Verkehrs-Numerale 66  
615 662 614 72, Nr.-Abt. 110 333  
1846-94, 1 002 900 107 800 1103 30

# Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte

## Abwägung:

Die Hinweise werden beachtet und unter den Hinweisen zu textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt.

## E12. Erdgeschichtliche Fundstellen

Aufgrund der potenziell fossilführenden Gesteine im Plangebiet wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ableferungspflicht gem. §§ 16-20 DSchG RLP hingewiesen. Die Anzeige des Baubeginns ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte per Mail [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) oder telefonisch 0261/6675-3032 mitzuteilen.

## Beschluss:

Die Anregungen werden beachtet und in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen wie vorbeschrieben übernommen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
✓	19	✓	✓

Assien, Stefan

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>  
Gesendet: Mittwoch, 2. September 2020 09:59  
An: Assies, Stefan  
Cc: von Berg, Axel (GDKE); Schwab, Michael (GDKE); Schmidt, Achim (GDKE)  
Betreff: Stadt Oberwesel, Bebauungsplan „Hinter dem Graben“

Ihr Zeichen: 610-13  
Ihr Schreiben vom: 21.08.2020



Sehr geehrter Herr Assies,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ableferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und E-Mailadresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Markus Poschmann  
Erdgeschichte  
Direktion Landesarchäologie  
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 6675-3032  
Telefax 0261 6675-3010  
[markus.poschmann@gdke.rlp.de](mailto:markus.poschmann@gdke.rlp.de)



# Deutsche Flugsicherung

Keine Bedenken und Anregungen.

## Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 07.09.2020  
SIS/ND Aktenzeichen: V202001908

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Oberweiss: Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterdem Grabert“.

Art der Maßnahme: Bebauungsplan  
Bauart: Bebauungsplan

Name:  
Adresse:  
E-Mail:



Anfrage von:

610-13

21.08.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen

Postfach 1165, 56277 Emmelshausen

ratshaus@emmelshausen.de, s.assies@emmelshausen.de

Objekt:  
Planversion:  
Plandatum:  
Dauer:

unberücksichtigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Dr. Peter Heßler  
System- und Technische Dienste  
Systems & Infrastructure Services

I. A. Rico Kuchelböcker  
System- und Technische Dienste  
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Bundeswehr

Keine Bedenken und Anregungen.



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Postfach 200 | 53123 Bonn

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein  
Herr Assles  
Rathausstraße 1  
56281 Emmelshausen

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein	
Empf: 07. Sep. 2020	
Postfach 200   53123 Bonn	Emmelshausen
FB 1   FB 2   FB 3   FB 4   TI	

Nur per E-Mail [s.assles@g-hm.de](mailto:s.assles@g-hm.de)

Anwerkhofen  
45-80-20 /  
R-Nr. 1185-20

Telefon:  
0228 5504-3598

E-Mail:  
[baulub@bwl@bundeswehr.org](mailto:baulub@bwl@bundeswehr.org)

Datum:  
04.09.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

Siehe Oberwiesl - BGP "Hinter dem Graben"

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.08.2020 - Ihr Zeichen: 610-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fornalengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 20 63  
53019 Bonn

Telefon (0) 228 5504-4559  
Fax + F9 (0) 228 55089-6793

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

# DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

## Abwägung

Die Hinweise werden beachtet und die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

### E11. Grenzabstände von Einfriedungen, Hecken und Pflanzen

Gemäß § 42 Landesnachbarrechtsgesetz RLP müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Für Pflanzungen auf privaten und öffentlichen Grundstücken sowie für landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind die Grenzabstände der §§ 44 - 45 des Landesnachbarrechtsgesetz RLP zu beachten. Pflanzungen an der Grenze zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück oder einem Wirtschaftsweg sind entsprechend § 42 Landesnachbarrechtsgesetz RLP 0,5 m zurückzusetzen.

## Beschluss:

Die Anregungen werden beachtet und in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen wie vorbeschrieben übernommen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Rheinland-Pfalz**  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSÜCK

DLR, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück | Postfach 02 25 | 66142 Simmern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hunsrück-Mitterhein  
Postfach 1165  
56277 Emmelshausen

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mitterhein			
Ew: 01. Sep. 2020			
17011	17011	17011	17011
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
TI	TI	TI	TI

Abteilung Landesentwicklung  
und Bodenordnung  
-Flurbereinigungs- und  
Städtebauliche- und  
Dienstreue-Simmern  
Siedlungsplatz 10  
55469 Simmern  
Telefon 06781 9402-0  
Telefax 06781 9402-18  
Landesentwicklung-  
RHH@dlr.rlp.de  
www.dlr-rhh.rlp.de  
03. August 2020

Maria Alkenweilen | Ihr Schreiben vom | AnsprechpartnerIn / E-Mail | Telefon / Fax  
GA03\_010 | Jürgens Boger | jurgens.boger@dlr.rlp.de | 06781 9402-41  
Bitte immer angeben! | 21.08.2020

## Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ der Stadt Oberwesel –  
Stadtteil Langscheid;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben  
genannten Planung der Stadt Oberwesel keine Bedenken. Eigenplanungen sind in  
diesem Bereich nicht vorhanden.

Im Allgemeinen möchten wir aber auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der  
Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im  
Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als  
Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden.  
Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt  
werden.

Ersprechend bitten wir auch die Grenzabstände von Pflanzen und Hecken §§ 44 - 45  
des Nachbarrechtsgesetzes zu beachten. Sinngemäß gilt dieses auch für  
landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

Falls Drainageanlagen in den landwirtschaftlichen Flurstücken vorhanden sind und  
diese während der Bauarbeiten beschädigt werden, müssen die Anlagen wieder  
unverzüglich fachgerecht repariert und angeschossen werden, damit in den  
verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen keine Staunässe verursacht wird.

# Direktion Landesarchäologie

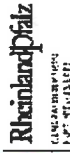
## Abwägung

Die Hinweise zur Bekanntgabe des Baubeginns wurden bereits beachtet und sind in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer E2. enthalten.

Die Hinweise zur Durchführung einer Prospektion werden im Zuge der weiteren Planungsschritte beachtet. Es wird eine geophysikalische Prospektion durchgeführt.

## Beschluss

Kein Beschluss erforderlich.



**Direktion Landesarchäologie**  
Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 6676 3000  
landesarchaeologie-koblenz@ggk.rlp.de  
www.ggk.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hunsrück/Mittelfhein  
Ely: 0 9 360 2020  
Postfach 11 65 / 56277 Ermelshausen  
FB 1 FB 2 FB 3 FB 4 TI

Gemeinschaft Kulturland Rheinhund-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück / Mittelfhein  
Postfach 11 65  
56277 Ermelshausen

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Anspruchspartner / Email	Telefon	Datum
2020_0837_1	21.08.2020	Achim Schmidt	0261 6675 3028	03.09.2020
(falls immer gegeben)	610-13	achim.schmidt@ggk.rlp.de		

Gemarkung Oberwesel

Projekt Bebauungsplan "hinten dem Graben"

hier: Aufstellung

Betreff: Archäologischer Sachstand  
Verdacht auf archäologische Fundstellen

Im Planungsgebiet sind archäologische Funde und Befunde nicht auszuschließen. Für eine vor- und frühgeschichtliche Besiedlung im Bereich der Gemarkung Landscheid sprechen entsprechende datierende Grabanlagen 800 m südlich der Planfläche. Wir möchten anhand der Prospektionsergebnisse frühzeitig dem archäologischen Sachstand belastbar Röhren.

### Überewindung / Forderungen:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns
- Durchführung einer Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen  
Bleibung liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend könnten bei Bodeneingriffen bisher unbekannt archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterungen Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns  
Der Vorhabensträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ableferungspflicht (§ 6-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorab per Email über landesarchaeologie-koblenz@ggk.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabensträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden.

nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- Durchführung einer Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem Oberleiteten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Wir verweisen auf § 21, Abs. 3 DSchG RLP. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind unserer Dienststelle auszuselien, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von unserer Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erbsgeschichte (erbsgeschichte@gdka.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdka.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder E-Mailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Actin Schmidt

# Forstamt Boppard

Keine Bedenken und Anregungen.



Forstamt Boppard | Hainberthstraße, 4a | 56114 Boppard

Verbandsgemeindeverwaltung  
Herr Stefan Assies  
Postfach 1165

56277 Emmelshausen

Forstamt Boppard  
Hainberthstraße, 4a  
56114 Boppard  
Telefon 06742-90713-0  
Telefax 06742-90713-343  
Forstamt.Boppard@vwd-  
rp.de  
www.vwd-rp.de  
09.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hainberthstraße 1  
Boppard  
Eing: 1. Sep. 2020  
Postfach 1165  
56277 Emmelshausen

Ihre Schreiben vom 21.06.2020  
09:13  
Angehrnter/er/in / E-Mail  
Gerhard Schmitzer  
Gemeindeverwaltung-Vwd-RLP.de  
Telefon / Fax  
06742-90713-17  
06742-90713-343

## Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Graben“ Stadt Oberwesel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Assies,

zu der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Oberwesel, die am 25.06.2020 beim Forstamt Boppard eingegangen ist, nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Oberwesel plant im Stadteil Langscheid die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ für 28 Bauplätze.

Hierfür werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 2,3 ha benötigt.

Das Planungsbüro Dillig aus Simmern hat in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierleiter der Stadt Oberwesel, Herr Timo Hans, eine Ausgleichsmaßnahme im Stadtwald Oberwesel ausgearbeitet.

Von Seiten des Forstamtes Boppard ist die vorgelagte Kompensationsplanung von Herrn Hans ein stimmiges Konzept, dem nur noch eine Kostenplanung fehlt. Das kann in einem weiteren Schritt, bei Bedarf mit Unterstützung des Forstamtes, erfolgen.

Das Forstamt Boppard stimmt der aktuellen Fassung (07/2020) des BBPL „Hinter dem Graben“ der Stadt Oberwesel zu.



# LBM

## Abwägung

zu 1.: Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über das Gemeindestraßennetz.  
zu 2.: Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 89/„Heideweg“ wird gewährleistet. Unabhängig von der Erschließung des Neubaugebietes sind die Sichtfelder im Einmündungsbereich dauerhaft von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten. Dies ist durch die Straßenverkehrsbehörde der VG Hunsrück-Mittelrhein unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes zu gewährleisten und wird deshalb im Bebauungsplan nicht nochmals gesondert behandelt.

zu 3.: Bei der benannten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um einen bestehenden Wirtschaftsweg als Wiesenweg welcher im Bestand zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bereits vorhanden ist. Ein Ausbau oder eine Veränderung ist nicht vorgesehen. Eine Durchfahrt zum Neubaugebiet ist nicht vorgesehen und wird auch nicht hergestellt. In der Planzeichnung wird die Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ ergänzt.


zu 4.: Baumaßnahmen im Bereich der K 89 sind nur für die Querung der K 89 mit Entwässerungsleitungen vorgesehen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird hierzu ein Querungsantrag gestellt.

zu 5.: Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden beachtet und in der Planzeichnung eingetragen. Das RRB befindet sich in der Baubeschränkungszone. Das RRB wird als Erdbecken ausgeführt. Hochbaumaßnahmen sind nicht geplant. Der Antrag auf Zustimmung gem. § 23 (1) LStrG wird durch die Verbandsgemeindewerke Hunsrück-Mittelrhein gestellt.

Die Anbindung für die betrieblichen Wartungsaufgaben des RRB findet über den Wirtschaftsweg östlich des Friedhofs, Parzelle 78, statt. Über diesen Weg wird bereits das bestehende RÜB in der Parzelle 151/2 für die betrieblichen Wartungsaufgaben angefahren. Da die betriebliche Wartung des bestehenden RÜB sowie des neuen RRB in gleichem Turnus und mit gleichem Personal ausgeführt werden, entstehen keine zusätzlichen Fahrten gegenüber dem bisherigen Zustand. Insofern ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Anfahrtswege und Anfahrtshäufigkeiten der Zufahrt.

zu 6.: Die Entwässerungsanlagen für das Neubaugebiet werden vollständig unabhängig von den bestehenden Entwässerungsanlagen der K 89 erstellt und betrieben. Mit dem Bau dieser Entwässerungsanlagen entsteht keine Beeinträchtigung der bestehenden Entwässerungsanlagen der K 89. Das Regenrückhaltebecken liegt tiefer als die K 89, sodass eine Durchmischung des Unterbaus der K 89 ausgeschlossen ist.

zu 7.: Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich der K 89 sind nicht geplant. Bei den Eintragungen der Grünflächen handelt es sich um die planungsrechtliche Festsetzung der bestehenden Wiese im Umfeld des RRB als öffentliche Grünfläche ohne Pflanzhindernisse

 <b>LANDESBÜRO MOBILITÄT BAD KREUZNACH</b>	<b>Verbandsverkehrsplanung</b> Hunsrück-Mittelrhein Eg. 24, 55116 Kreuznach Tel. 0671 201-110 Fax 0671 201-111	<b>Umsatzsteuer:</b> (Bitte nicht angeben) A - BP Stadt Oberwesel, K 89 - IV 41	<b>Ihre Ansprechpartnerin:</b> Ulrike Spengler E-Mail: ulrike.spengler@lbn-kreuznach.de Tel. 0671 201-14125	<b>Datum:</b> 22. September 2020
<b>LBM Bad Kreuznach</b> · Postfach 2061 · 55116 Bad Kreuznach <b>Verbandsgemeindeverwaltung</b> Hunsrück-Mittelrhein - z. Hd. Herrn Aasties - Postfach 11 65 55277 Emmelshausen	<b>Umsatzsteuer:</b> (Bitte nicht angeben) A - BP Stadt Oberwesel, K 89 - IV 41	<b>Ihre Nachricht vom</b> 21.08.2020; Ihr Zeichen: 610-13	<b>Ihre Auftragsnummer:</b> 0671 804-1425 Fax: 0671 201-14125	
<b>Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel - frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch</b>				
<b>Sehr geehrte Damen und Herren,</b>				
gemäß der vorliegenden Bebauungsplandaten/unterlagen/beantragt die Stadt Oberwesel im Stadtteil Langscheid neben der Ausweisung eines öffentlichen Wohngebietes die Festsetzung einer Fläche für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens zur Bewirtschaftung des im Baugbiet anfallenden Oberflächenwassers.				
Die verkehrliche Erschließung des Neubaugebietes ist vorgesehen über eine Verängerung der Gemeindestraßen „Friedenstraße“ und „Hollunderstraße“, die im weiteren Verlauf innerhalb des Erschließungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrt über den „Heideweg“ an die Kreisstraße K 89 angebunden sind - somit lässt der räumliche Geltungsbereich des Baugbietes keine direkten anbaurechtlichen Belange an klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches erkennen.				
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Form bestehen seitens unseres LBM Bad Kreuznach keine grundsätzlichen Einwände, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen Beachtung finden:				
<b>1.</b>	Die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes hat von der K 89 aus ausschließlich über das bestehende Gemeindestraßennetz zu erfolgen.			
<b>Betreiber:</b> Ehmerhard-Anhewer-Str. 4 55043 Bad Kreuznach	<b>Form:</b> (0671) 804-0 Fax: (0671) 804-2000	<b>Betreiber:</b> Reinhard-Philiz Bank (LBBW)	<b>Geschäftsführung:</b> Dipl.-Ing. Arno Thumten	<b>Stempel:</b> Rheinland-Pfalz

2.

Die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich K 89 „Heideweg“ ist dahingehend sicherzustellen, dass die Anbindung verkehrsgerecht und mit ausreichenden Sichtweiten ausgekleidet ist und die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.  
Die erforderlichen Sichtfelder im Einmündungsbereich sind auf Dauer von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.

3.

Die als Fußweg ausgewiesene neue Verkehrsfläche zwischen der Kreisstraße 89 und dem Wohngebiet ist durch geeignete Maßnahmen baulich so zu schließen, dass eine Durchfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Hier würde bei einer Inanspruchnahme einer Anbindung im Zuge der freien Strecke das straßenrechtlich definierte Bauverbot des § 22 Absatz 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStRG) greifen und darüber hinaus läge in einem solchen Fall ein sondernutzungsrechtlicher Tatbestand vor, der einer gesonderten Erlaubnis bedürfte.

Dieses Zufahrtsverbot gilt gleichermaßen für den zuvor stattfindenden Baustellenverkehr.

Wir regen an, den in der Planzeichnung gekennzeichneten Fußweg an den ab dem „Heideweg“ bestehenden Gehweg - möglichst außerhalb der kreiseseigenen Parzelle - anzuschließen, um so einen verkehrssicheren Lückenschluss für den fußläufigen Verkehr herzustellen. Die Unterhaltung und Baulast hat die Stadt zu übernehmen.

Sofern die Weiterführung des Fußweges parallel zur K 89 auf Straßeneigentum des Landkreises Rhein-Hunsrück erfolgen wird, bitten wir um Vorrage von Detailplanunterlagen, die einvernehmlich mit unserem LBM Bad Kreuznach abzustimmen sind.

4.

Die ausgewiesene Grenze des räumlichen Bebauungsplangebietes umfasst zwischen dem festgesetzten Fußweg sowie der gekennzeichneten Grünfläche ein Teilstück der kreiseseigenen Straßenverkehrsfläche der K 89.

Sofern zukünftig in diesem Bereich seitens der Stadt Maßnahmen vorgesehen sind, die die Kreisstraße tangieren, ist hierüber mit unserem Hause Einvernehmen zu erzielen.

5.

Aufgrund der Lage der öffentlichen Grünfläche inklusive des Regenrückhaltebeckens im nordöstlichen Plangebietsbereich im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße K 89 finden die anbaurechtlichen Vorschriften der §§ 22 und 23 LStRG Anwendung.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass eine Bauverbotszone von 15 Metern, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 89, bei der Errichtung von Hochbauten einzuhalten ist (§ 22 Absatz 1 Nr. 1 LStRG). Gleiches gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, wie das festgesetzte Regenrückhaltebecken.

Eine Errichtung des Regenrückhaltebeckens innerhalb der straßenrechtlich definierten Baubereichszone von 30 Metern, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 89, bedarf gemäß § 23 Absatz 1 LStRG der Zustimmung unseres LBM Bad Kreuznach.

zu 8.: Die Hinweise zur Berücksichtigung der möglichen Lärmemissionen von der K 89 auf das Plangebiet werden im Zuge der weiteren Planungsschritte beachtet.

zu 9.: Die Hinweise zur Beseitigung möglicher Verschmutzungen von klassifizierten Straßen aus Baumaßnahmen werden im Zuge der Erschließungsarbeiten beachtet.

zu 10.: Für die Inanspruchnahme von Straßeneigentum im Zuge der Querung der L 89 für die Abwasserleitungen wird im Zuge der Ausführungsplanung ein Gestattungs- und Querungsantrag durch den Vorhabenträger gestellt.

**Beschluss zu 5.:**

Die Anregungen werden beachtet und die Änderung der Planzeichnung wird wie vorgeschrieben übernommen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
✓	19		

Sfern die verkehrliche Erschließung des zu errichtenden Regenrückhaltebeckens nicht über die Wegeverbindung östlich des Friedhofes (Parzelle 7800) erfolgen wird, ist die Anbindung einvernehmlich mit unserem LBM abzustimmen.

Auch hierbei ist - wie oben beschrieben - zu beachten, dass die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an Kreisstraßen außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt angeschlossen werden sollen, dem Bauverbot des § 22 Absatz 1 Nr. 2 LStVG unterliegt.

Zudem stellt die Anlage einer Zufahrt zu einer Kreisstraße und auch die Änderung einer vorhandenen Zufahrt (durch größeren oder andersartigen Verkehr als bisher) straßenrechtlich im Sinne des § 43 Absatz 1 bzw. Absatz 3 eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig.

Für die Entwässerung des anfallenden unverschnitzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für den Überlauf des Regenrückhaltebeckens nördlich der K 89 sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.

Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung nicht ohne eine entsprechende Erlaubnis unseres LBM verändert werden.

Das Entwässerungskonzept - einschließlich des Regenrückhaltebeckens - ist so zu erstellen und umzusetzen, dass eine Durchläsung und Beschädigung des Ober- und Unterbaus der Kreisstraße und somit eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit ausgeschlossen wird. Hierfür zeichnet der Vortragsbeiträger verantwortlich, Maßnahmen zur Beseitigung möglicher Folgeschäden sind vom Vortragsbeiträger durchzuführen.

Weitere im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehende Schäden und sich ergebende Mehraufwendungen sind unserer Straßenbauverwaltung vom Vortragsbeiträger zu ersetzen.

Bei der Anlage landespflegerischer Maßnahmen - hier der öffentlichen Grünflächen an der Plangebietsgrenze im Randbereich der K 89 - ist zu beachten, dass eine Befristung nicht sichtsichtbehindernd und verkehrsfähig sein darf.

Die Sichtdreiecke sind dauerhaft freizuhalten.

Die eingetragene Bauleitplanung weist keine Aussagen zum Lärmschutz bezüglich der Verkehrsgeräuschimmissionen der K 89 auf.

Desbezüglich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Kommune durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen dem Erfordernissen des § 1 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzge...

6.

7.

setzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwehnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch den Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen und er trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Kommune hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der Bauleitplanung infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaustraßenkreis bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der Kreisstraße weder eingeschränkt noch verschunzt werden, zudem darf der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Vortragsbeiträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Bezüglich der Verlegung von Ver- und Entsorgungslösungen zur Erschließung des Plangebietes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer Inanspruchnahme von Straßeneigentum der Kreisstraße K 89 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStVG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße wäre es in diesem Fall erforderlich, dass zwischen dem jeweiligen Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgeklärt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Entsprechende Anträge sind an den LBM Bad Kreuznach über unsere Masterstraßenmeister Simmern (Im Bogenstück 3, 55469 Simmern, E-Mail: em-simmern@lbm-backkreuznach.rlp.de) zu richten.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone der K 89 (Erläuterung siehe oben) anzuzeigen.

Wir bitten um Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren sowie im Rahmen der späteren Bauausführung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Friedbert Lohner

DWD

Keine Bedenken und Anregungen.



Deutscher Wetterdienst  
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Verbandsgemeindeverwaltung

Hunsrück Mittelrhein

Rathausstraße 1

56281 Emmertshausen

Verbandsgemeindeverwaltung

Hunsrück Mittelrhein

DgV: 23. Sep. 2020

Postleitzahl	PLZ	Postfachnummer	Postfach	Postleitzahl	Postfachnummer
56281	152	13	FB4	TI	

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:

Bernd Schmidt

Telefon:

+496909052-4317

E-Mail:

Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:

PER/AV/18.01.02/408-

2020

Fax:

+49690905-4112

USt-Id: DE221930973

Offenbach, 21. September 2020

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“  
in der Stadt Oberwesel

Ihr Schreiben vom 21.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Assies,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sollten Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftragsgeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt  
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de  
Dienststelle: Frankfurt Str. 133 - 65007 Offenbach am Main, Tel.: 069 1802-6  
Kontakt: Bundesamt für Umwelt, Naturschutz und Klimawandel  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine nichtstaatliche Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

# VG Rhein-Nahe

Keine Stellungnahme.



Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe · Postfach 4016 · 55299 Biegen am Rhein

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hunsrück Mittelrhein  
Postfach 1165  
56277 Emmelshausen



Hausansicht:  
55411 Biegen-Birgengrund  
Koblenzer-Str. 18

Telefon (06721) 30 40  
Telefax (06721) 30 42 44

Sprechzeiten:  
Mo.-Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr  
Fr. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr

[www.vbg-rn.de](http://www.vbg-rn.de)

Verbandspräsident: Verwaltung Hunsrück-Mittelrhein			
Erg: 21. Sept. 2020			
1. Zustellung / 1. Einschub	www.vbg-rn.de		
FB 1	FB 3	FB 4	TI

Ihr Zeichen: 610-13  
Unser Zeichen: 2.8915-13  
Anspruchsnr.:  
Herr/Dame:  
E-Mail: [www.rn@gvm.de](mailto:www.rn@gvm.de)  
Zimmer: 209  
Telefon: 394-224  
Datum: 17.09.2020

**Aufteilung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel;  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat im Rahmen einer getroffenen Elternentscheidung be-  
schlossen, in der o.a. Angelegenheit keine Stellungnahme abzugeben.

Die Stadt Bacharach wurde von uns ebenfalls beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme  
gebeten. Sobald uns die Stellungnahme der Stadt Bacharach vorliegt, werden wir diese an Sie  
weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Thom  
Bürgermeister

## LBB Koblenz

Keine Bedenken und Anregungen.

**Assies, Stefan**

Von: KO Koch, Sebastian <KochSebastian.Koblenz@LBBNET.DE>  
Gesendet am: Donnerstag, 24. September 2020 14:38  
An: Assies, Stefan; Assies, Stefan  
Cc: 'Info@dilling.de'  
Betreff: 2020\_TO897\_VGV Emmelhäuser, VG Hunsrück Mittelrhein, Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Graben" in der Stadt Oberwesel, Ortsteil Langscheid  
Anlagen: T0897\_2020\_VGV\_Emmelhäuser\_VG\_Hunsrück\_Mittelrhein.pdf

VGV Emmelhäuser; Verbandsgemeinde Hunsrück Mittelrhein, Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Graben" in der Stadt Oberwesel, Ortsteil Langscheid

Sehr geehrter Herr Assies,  
anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.  
Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sebastian Koch  
Verwaltung Sparte Hochbau

LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG  
Niederlassung Koblenz

Hofstraße 257a  
56077 Koblenz  
Telefon 0261 9701-359  
Telefax 0261 9701-444  
kochsebastian.koblenz@lbbnet.de  
www.lbbnet.de



Link: <https://lbb.rlp.de/de/Karriere/>

# Handwerkskammer Koblenz

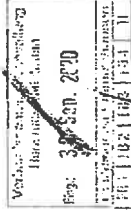
Keine Bedenken und Anregungen.



Handwerkskammer  
Koblenz

Handwerkskammer Koblenz • 56069 Koblenz  
#KZ40MF  
Verbandsgemeindevorstand  
Hunsrück-Mittelrhein

Bezugsadresse  
Friedrich-Bierich-Str. 23  
56069 Koblenz  
Stephanie Blings  
Telefon: 0261/998-448  
Telefax: 0261/998-338  
Stephanie.Blings@hwk-koblenz.de  
www.hwk-koblenz.de



Koblenz, 23.08.2020

Ihr Schreiben vom 21.08.2020, AZ: 810-13  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Graben“, Stadt Oberwesel, OT Langscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planunterlagen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) können wir derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen.

Daher erheben wir keine Bedenken oder Anmerkungen zu den geplanten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Blings

Petra Böckler

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Bierich-Str. 23  
56069 Koblenz

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Bierich-Str. 23  
56069 Koblenz

Mitgliedskammer-Mitglied Nr. 42  
10445.0109 3109 0000-1991 1000 00



Wir sind das Netz der  
**west** ENERGIE

**westnetz**

Westnetz GmbH - Hauptstraße 189 - 57143 Iden-Oberrhein

s.s.s@westnetz.de

Verbandsgemeindeverwaltung

Hunsrück Mittelrhein

Herrn Assles

Rathausstraße 1

56281 Emmelhäuschen

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Regionales Zentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Herrn Assles

Hausstraße 1

56281 Emmelhäuschen

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

810-13

21.08.2020

09:00-10:00 Uhr

Herrn Müller

(0971) 9983 2305

mailto:muel@westnetz.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachname

Unsere Zeichen

Titel

Telefon

E-Mail

Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Hausstraße 1

56281 Emmelhäuschen

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

Empfänger: Herr Assles

#### TEXTVORSCHLAG

„Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken“

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugeländes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlegt werden.

Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unzugänglich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an den Rohren werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jedwem gestattet.

Mit Bauarbeiten in Kabellänge darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden ([netzbetreiber@westnetz.de](mailto:netzbetreiber@westnetz.de)).

#### TEXTVORSCHLAG

„Hinweis zur Glasfaseranbindung“

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugeländes, mit ca. 1,5 m langen Technikleitungen erschlossen, die später bis zu den Neubauten verlegt werden.

Hierfür besteht die Möglichkeit einer späteren Glasfaseranbindung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Technikleitungen sind unzugänglich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an den Rohren werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jedwem gestattet.

Mit Bauarbeiten im Kabellängebereich der Technikleitungen darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden ([netzbetreiber@westnetz.de](mailto:netzbetreiber@westnetz.de)).

## Westnetz

Die Hinweise der textlichen Festsetzungen unter E3. für Stromleitungen und Glasfaseranschlüsse in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen werden beachtet und entsprechend ergänzt.

## Beschluss

Kein Beschluss erforderlich.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Assles,  
wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und im Zuge des Straßenaufbaues Stromleitungen (inkl. Technikleitungen) zur späteren Aufnahme von Glasfaserkabeln, mitzuliegen. Ansprechpartner hierfür ist unser Mitarbeiter Herr Bast, Tel. 0671/89665-2714, E-Mail [andreas.bast@westnetz.de](mailto:andreas.bast@westnetz.de).  
Als Leitungsstrasse möchten wir überwiegend Bürgersteige benutzen.

Wie bereits in der Textfestsetzung unter E3. erwähnt, beabsichtigen wir ca. 1,5 m lange Strom-Anschlussleitungen zur späteren Stromversorgung auf die Baugrundstücke zu verlegen, die bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlegt werden. In gleicher Trasse ist ebenso die Legung eines Technikleitungs, zur späteren Aufnahme von Glasfaserkabeln, vorgesehen. Da die Stromleitung unter elektrischer Spannung stehen, ist ein Hinweis an die Grundstückseigentümer unbedingt erforderlich.  
Ebenso bitten wir darum, die Grundstückseigentümer auf die Möglichkeit der Glasfaseranbindung über das verlegte Technikleitungs hinzuweisen. Dies kann beim Grundstückverkauf oder mit der Baugenehmigung erfolgen. Zwei Textvorschläge sind als Anlage beigefügt.

Zwecks Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Ver- und Entsorgungsträger und dem Straßenbau, bitten wir, uns frühzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen.

Westnetz GmbH  
Hauptstraße 189 • 57143 Iden-Oberrhein • Telefon 0971/9983-44  
Geschäftsführung: Udo Ockler - Dr. Jürgen Götter - Dr. Stefan Klippert  
Vorstand: Udo Ockler, Jürgen Götter, Stefan Klippert  
Bürgermeister: Udo Ockler  
Bürgermeister-Stellvertreter: Jürgen Götter  
Bürgermeister-Stellvertreter: Stefan Klippert  
Bürgermeister-Stellvertreter: Udo Ockler  
Bürgermeister-Stellvertreter: Jürgen Götter  
Bürgermeister-Stellvertreter: Stefan Klippert








**Bergbau / Altbergbau:**

1.

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen, ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Hinter dem Graben" im Bereich des auf Eisen verfahrenen, bereits erschlossenen Bergwerksfeldes "Langscheid" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in einer alten topographischen Karte, ca. 60 m nordwestlich des Plangebietes, ein Steinbruch verzeichnet ist. Hierzu liegen unserer Behörde keine weiteren Informationen und Unterlagen vor.

Ferner weisen wir darauf hin, dass in der Gemarkung Langscheid sowie in den angrenzenden Gemarkungen historischer Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes, keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Rieswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preussischen Bergrechts verpflichtend ist (1869), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht rückelos sind.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir daher spätestens dann die Einbeziehung eines Bergbauoberleiters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Bitte beachten Sie, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten

24



erfordert, sollte hierzu eine erteilte Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

**Boden und Baugrund**

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18731 und der DIN 18815 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodentluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/m²,

34



gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Punkte enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wertetaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsoberfläche (gemischt);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauserempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugelände sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonmessungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention werden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lu.rp.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

01743494343@t-online.de

# RheinHunsrück Wasser

Die Hinweise werden bei den Erschließungsarbeiten beachtet.



RheinHunsrück Wasser    Galschieder Straße 1    56283 Döhrz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hunsrück-Mittelrhein  
Postfach 1165  
56277 Emmelshausen

Datum: 30.08.2020  
Ihr Ansprechpartner: Mr. Jung  
Telefon-Durchwahl: 0 67 47 / 125 - 16  
E-Mail-Adresse: c.jung@rhinwasser.de

Über Zeichen: G 10-13  
Ihre Zeichen: 21.08.2020

Beschreibung: Wasserschloss RheinHunsrück  
IBAN: DE92 5408 1700 0010 0410 20  
BIC: MALDE33HAN

Galschieder Straße 1, 56283 Döhrz  
Telefon: 0 67 47 / 23-4 | Telefax: 0 67 47 / 125-49  
Internet: www.rhinwasser.de | E-Mail: info@rhinwasser.de

Vorbau: Wasserschloss  
Objekt: 21.08.2020  
Postleitzahl: 56277  
Ort: Emmelshausen

**Aufstellung des Baubeauftragplans "Hinter dem Graben" in der Stadt Oberwesel;  
frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten  
Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Entsprechend den Grundsatzverträgen wird dem RheinHunsrück Wasser Zweckverband das Recht eingeräumt, bestehende oder noch entstehende öffentliche Verkehrsräume oder Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen jeder Art zur Verteilung von Wasser ungehindert zu nutzen.

Durch die Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz kann die Trinkwasserversorgung nach Abschluss der Gesamterschließung sichergestellt werden. Gleiches gilt für die Löschwasserversorgung.

Eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h kann über die Dauer von zwei Stunden bereitgestellt werden kann.

Für die Unterbringung der Versorgungseinrichtungen für den öffentlichen Bedarf sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 zur Raumeinteilung für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden.

Grünplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen. Unter Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 sind Leitungsstrassen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauungen freizuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

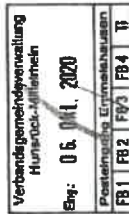
  
Andreas Blatt

# IHK Koblenz

Keine Bedenken und Anregungen.



Verbandsgemeindeverwaltung  
Hurtank-Mittelrhein  
Herrn Stefan Assies  
Postfach 11 65  
56277 Emmelshausen



Regionalentwicklungsbüro Koblenz  
Ihre Zahlengabe: 06 751 9330-40

Ihre Ansprechpartnerin

Birgit Frank

E-Mail frank@koblentz.ihk.de

Telefon 06751 9330-10

Fax 06751 9330-40

Simmern, 2. Oktober 2020

Nummer

**Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel:  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1  
BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Assies,

zuständigkeitshalber wurde Ihr Schreiben an uns weitergeleitet.

Vielen Dank für die Einbindung in das o. Verfahren. Gerne gehen wir darauf ein und übersenden Ihnen die Stellungnahme der IHK Koblenz als Vertretung der regionalen Wirtschaft.  
Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss. Konfliktpotenziale mit der Wohnbauausnutzung müssen daher vermieden werden. Nach Prüfung der Planungsunterlagen konnten wir keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten von IHK-Mitgliedsunternehmen feststellen. In Bezug auf die Maßnahme gehen wir davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben und sich somit keine Bedenken.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die für hiesige Unternehmen von Bedeutung sind, bitten wir um erneute Einbindung.

Viele Grüße

Birgit Frank

# Landwirtschaftskammer RLP

Keine Bedenken. Der Hinweis zur Nutzung des Wirtschaftsweges wird in den weiteren Planungsschritten beachtet.



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Elisabeth-Wirtz-Str. 7, 55508 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung  
Postfach 1165  
56277 Emmelshausen

Verbandsgemeindeverwaltung Haustück-Vorfahrten			
Erg: 06. Okt. 2020			
Freizeitanlagen	Grünflächenanlagen		
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
TI			TI

Postanschrift:  
Postfach 18 51  
55508 Bad Kreuznach  
Telefon: 06 71 / 7 93 - 0  
Telefax: 06 71 / 7 93 - 1199  
E-Mail: [info@lwk-rlp.de](mailto:info@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)  
Hausanschrift:  
Burglenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach

Aktionszeichen (im Schreibverkehr ausgeben)  
14-04\_03

Auskunft erteilt - Durchwahl  
Elisabeth Wirtz - 1154

E-Mail  
[elisabeth.wirtz@lwk-rlp.de](mailto:elisabeth.wirtz@lwk-rlp.de)

Datum  
8. Oktober 2020

**Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel:  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. §4  
Abs.1 BauGB sowie Abetimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. §2 Abs.2  
BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.08.2020; Ihr Zeichen 610-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Wirtschaftsweg Gemarkung Langscheid, Flur 5  
Flurstück 22 teilweise im Geltungsbereich liegt. Dieser Wirtschaftsweg ist essenziell für  
die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und muss als solcher weiterhin in sei-  
ner Funktion zukünftig erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Elisabeth Wirtz

# SGD Nord

## Regionale Gewerbeaufsicht

Keine Bedenken und Anregungen.



**Rheinland-Pfalz**  
STÄDTLICHE UND  
VERBANDSGEWERBEAUF-  
SICHTUNGSDIREKTION  
NORD

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hunsrück-Mittelrhein  
Eig: 06.01.2020  
Postfach 1166 Emmelshausen  
PB 1 | FB 2 | F 1 | FB 4 | 11

Streuemeinmale 3-5  
59055 Koblenz  
Telefon: 0261 120-0  
Telefax: 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rp.de  
www.sgdnord.rp.de  
28.09.2020

Struktur- und Genehmigungsstellen Nord  
Postfach 20 03 81 1 59055 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Hunsrück-Mittelrhein  
Postfach 1166

56277 Emmelshausen

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom  
30.233.13/43 21.08.2020  
Bitte immer angeben! 610-13

Anspruchspartner(in)/E-Mail  
Nicola Wenke  
Nicola.Wenke@sgdnord.rp.de

Telefon/Fax  
0261 120-0095  
0261 120-952095

### Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter dem Graben“ in der Stadt Oberwesel Stadtteil Langscheid

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Be-  
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Ge-  
meinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich dankend zur Kenntnis genommen.

Nach Beteiligung der Fachkommission der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD)  
Nord stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

#### I. Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Aus Sicht der Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen keine Bedenken gegen das Vorha-  
ben.

Kernarbeitszeiten  
08.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 08.00-13.00 Uhr

Verkehrsverbinding  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 143, 10, 27, 469 bis Haltestelle  
Stadtmuseum

Permittenzstellen  
Rechtschutzstellen für Regenwasser-  
verfahren, Öffentlichkeitsrecht  
Tiefgarage Gönnersplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine frühzeitige, mehrwertorientierte, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Postbox der SGD



## II. Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

### 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

Auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers wird hingewiesen.

### 2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage Oberwesel entwässert werden.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinhigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist. Außerdem ist das Verschlechterungsverbot gem. § 27 WHG zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor der Kläranlage Oberwesel weiterhin ein abschließendes Regenüberlaufbecken (RÜB) fehlt und insofern gegebenenfalls bei Regenweiter entgegen dem Stand der Technik stark verdünntes Mischwasser aus dem Pumpwerk vor der Kläranlage in den Rhein geleitet wird. Vor diesem

## Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Die Hinweise zur Oberflächenwasserbewirtschaftung werden in den weiteren Planungsschritten beachtet.

zu 2. Schmutzwasserbeseitigung:

- Örtliche Mischwasserbehandlungsanlagen in Langscheid  
Hier besteht keine Beeinträchtigung, da der Schmutzwasseranschluss nach dem bestehenden RÜB an die Ablaufleitung nach Oberwesel angeschlossen wird.

- Überörtliche Mischwasserbehandlungsanlage vor der KA Oberwesel

Die überplante Fläche wurde in der mit Stand Januar 2020 durchgeführten Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Oberwesel berücksichtigt und ist somit in die Berechnung der Entlastungsanlagen eingeflossen.

- Einzugsgebiet KA Oberwesel

Die Kläranlage Oberwesel hat eine Ausbaugröße von 6.970 EW, während die derzeitige Auslastung bei 5.955 EW liegt. Im 20-jährigen Prognosezeitraum wird von einer geringfügigen Erhöhung auf 6.000 EW ausgegangen. Aus den 28 Grundstücken werden bei einer durchschnittlichen Besiedlung von 3 EW pro Grundstück ca. 84 EW resultieren. Bezogen auf den 20-jährigen Prognosezeitraum der Kläranlage Oberwesel mit 6.000 EW resultiert damit eine zukünftige Belastung von 6084 EW. Diese liegt unter der Ausbaugröße von 6.970 EW.



Hintergrund bestehen unsererseits grundsätzlich Bedenken über den Anschluss bzw. die Entwässerung weiterer Baugebiete.

### 3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Plangebiet wird im nordöstlichen Teil vom Elligbach, Gewässer III. Ordnung, begrenzt. Gemäß der Planurkunde ist in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltebecken vorgesehen. Das Rückhaltebecken soll außerhalb des 10m-Bereichs zum Gewässer errichtet werden. Es wird gebeten die Begründung und die Textfestsetzungen um den Passus zu ergänzen, dass die bestehende gewässerbegleitende Vegetation im 10m Bereich zum Gewässer zu erhalten ist und aus Gewässerschutzgründen keine Baumaßnahmen sowie Anschüttungen in diesem Bereich zulässig sind, damit sich das Gewässer weiterhin naturnah entwickeln kann.

Aufgrund der Hanglage des Plangebietes sowie der nordöstlich angrenzenden, jedoch außerhalb des Plangebietes liegenden, zeitweise feuchten Wiese sowie des nordöstlich liegenden Elligbaches ist es nicht auszuschließen, dass es im Plangebiet Grund- und Schichtenwasserströme in nordöstliche Richtungen gibt, die sowohl die Feuchtwiese, als auch das Gewässer speisen. Eine Beeinträchtigung des Gewässers sowie der Feuchtwiese durch das Baugebiet muss gem. § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeschlossen werden können. Dies ist fachgutachterlich nachzuweisen.

Es wird um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge gebeten:

Für die VG Hunsrück-Mittelrhein liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor, zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/serve/19/5850/> (Name: HochwasserinfopaketRLP und Passwort: DownloadHWFP). Diese sollte bei Bebauungsplänen und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Das Plangebiet im OT Langscheid der Stadt Oberwesel ist von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet.

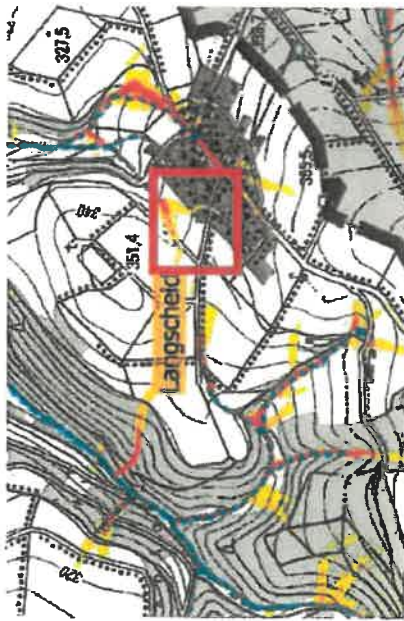
### zu 3. Allgemeine Wasserwirtschaft:

- Der Hinweis, dass die Begründung und die Textfestsetzungen um den Passus zu ergänzt werden, dass die bestehende gewässerbegleitende Vegetation im 10m Bereich zum Gewässer zu erhalten ist und aus Gewässerschutzgründen keine Baumaßnahmen sowie Anschüttungen in diesem Bereich zulässig sind, damit sich das Gewässer weiterhin naturnah entwickeln kann wird in den weiteren Planungsschritten beachtet.
- Der Hinweis zu den Schichtenwasserströmen wird beachtet. Das Plangebiet grenzt an den Talbereich zur K 89 an. Jahreszeitlich bedingt treten in Talsohlen von Tallagen generell Wasserkonzentration von Oberflächen- und möglichem Grundwasser auf. Die ist auch hier der Fall. In den 60er Jahren wurden durch den damaligen Landwirt Herrn Bremser in der Tallage eine Drainage für die zeitweise Speisung einer Viehtränke errichtet. Diese auch heute noch vorhandene Drainage führt zeitweise Grundwasser an die Oberfläche, was fälschlicherweise als Quellaustritt interpretiert werden kann. Um den Wasserablauf der Vernässungsfläche nördlich des Plangebietes weiterhin zu erhalten, werden die privaten Grünflächen entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Gebietsgrenzen als öffentliches Grün ausgewiesen und sollen sowohl als Sicker-, wie auch als Starkregengraben dienen, in denen das Oberflächenwasser möglichst ungehindert ablaufen und dezentral versickern kann. Dies wird auch in der Planurkunde entsprechend angepasst.

### Beschluss zu 3.:

Die Anregungen werden beachtet und die Änderung der Planzeichnung wird wie vorbeschrieben übernommen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthalten
<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauplanung berücksichtigt werden. Es sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u. a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Ortschaft ermöglichen. Neubauten sollten in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. In den Planungen werden bereits Vorsorgemaßnahmen gegen Sturzfluten ausgeführt. Zusätzlich sollte auch die Gefährdung durch von Nordwesten zufließendes Außengebietswasser auf den nördlichen Teil des geplanten Bebauungsgebietes beachtet werden. Generell sollte die Lage von Neubaugebieten an die topographischen Gegebenheiten angepasst werden, dies sollte technischen Schutzmaßnahmen vorgezogen werden.

#### 4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungsbereiche betroffen.

Die Hinweise zu Sturzfluten nach Starkregen wurden in vorliegenden Planentwurf beachtet. In der Begründung wird unter Ziff. 6.6 auf mögliche Sturzfluten nach Starkregen auf Außengebiete verwiesen und entsprechende Muldenführungen um das Plangebiet vorgesehen. Weiterhin liegt das Plangebiet außerhalb den Sturzflutenstehungsgebieten der Gefährdungsanalyse. Nordöstlich unterhalb des Plangebietes grenzt das Wiesental als sturzflutgefährdeter Bereich an das Plangebiet. Dieser gefährdete Bereich liegt jedoch außerhalb des Plangebietes. Südwestlich hangabwärts des Plangebietes liegt kein sturzflutgefährdeter Bereich vor.



#### Referat 43 - Bauwesen

Der Hinweis wird beachtet und aus Gründen einer besseren Einfügung in das Landschaftsbild wird nur auf die Grautöne der Farbskala RAL 7000-7048 für die Dacheindeckung hingewiesen und auf den Hinweis auf die Brauntöne gänzlich verzichtet. Die Hinweise unter Ziff. E9 werden entsprechend geändert.

**5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

**6. Abschließende Beurteilung**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter dem Graben“ der Stadtteil-Oberwiesel-Langscheid bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung und der Beeinträchtigung des Gewässers sowie der Feuchtwiese durch das geplante Baugebiet Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auf der Kläranlage Oberwiesel eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist und das vor der Kläranlage erforderliche Regenüberlaufbecken realisiert wird. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers und der Feuchtwiese durch das geplante Baugebiet entstehen.

**III. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde –**

Zu o. g. Vorhaben wird auf die Zuständigkeit der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung verwiesen. Eine eigene Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde wird nicht abgegeben.

**IV. Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde –**

Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde beschränkt sich im vorliegenden Verfahren auf die Prüfung der Betroffenheit ausgewiesener Naturschutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützter Biotope. Nach Prüfung der eingehenden Planungsunterlagen stellen wir fest, dass keine Naturschutzgebiete von der Planung betroffen sind. Es sind zudem in dem Plangebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope kartiert. Da die amtliche Biotopkartierung allerdings nicht flächendeckend und nicht aktuell ist, ist von Seiten des Planungsträgers sicherzustellen, dass keine entsprechend geschützten Flächen, insbesondere artenrei-

che Grünlandbestände, beeinträchtigt werden. Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht berührt. Die sonstige, natur-schutzfachliche Beurteilung des Vorhabens obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises.

**V. Referat 43 – Bauwesen –**

Aus Sicht der Initiative Baukultur für das Weiterbe Oberes Mittelrheintal bestehen gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Siedlungskörper von Langscheid ist ausschließlich durch eine dunkelgrau-schieferfarbige Dachendeckung geprägt. Es wird aus Gründen einer besseren Einfügung in das Landschaftsbild angeregt, nur die Gtrautöne der Farbpalette RAL 7000-7048 für die Dachendeckung zuzulassen und auf die Zulassung der Brauntöne gänzlich zu verzichten.

Die Stellungnahme wurde mit dem WeiterbeSekretariat im MWWK inhaltlich abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nicola Wentke

## Kreisverwaltung RHK

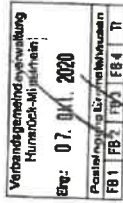
zu 1.: Die Hinweise werden beachtet. In der Begründung werden Aussagen zu eventuell vorhandenen und kurzfristig nutzbaren Baulücken, innerörtlichen Bauflächenpotenzialen sowie Leerständen ergänzt. Weiterhin ist zu beachten, dass das neu entstehende Baugelände hauptsächlich als Erweiterung der Wohnraumverfügbarkeit der Stadt Oberwesel dient und nur zweitrangig der Erweiterung des Stadtteiles Langscheid selbst. Auch der Empfehlung der Erschließung des Neubaugebietes in zwei Bauabschnitten wird gefolgt.

zu 2.: Den Hinweisen wird gefolgt und im Rahmen der weiteren Planungsschritte werden Aussagen zu Biotoptypen ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen unter Ziffer C2. Ist zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes folgende Festsetzung zu den maximal möglichen Böschungshöhen enthalten:

*Talseitige Aufschüttungen und Stützmauern werden auf max. 1,50 m Höhe, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche, begrenzt.*

Weitere Festsetzungen bezüglich der Böschungen auf den Grundstücksflächen sind nicht vorgesehen.



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigpl. 3-5 | 55288 Bismarck

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein  
Rathausstraße 1  
55281 Emmelshausen

Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Ludwigpl. 3-5  
55288 Bismarck  
Telefon: 0676 191 2-0  
Fax: 0676 192-099  
E-Mail: [info@kreisverwaltung.de](mailto:info@kreisverwaltung.de)

05.03.2020

Aufbauamt  
Name: Herr Köber  
Ordnungs-Nr.: 62-261  
Bew.-Nr.: 60-6161  
Zonen: Z1  
E-Mail: [info@kreisverwaltung.de](mailto:info@kreisverwaltung.de)  
Anwesen-Nr.: 8044-0004-03  
Telefon-Nr.: 0676 191 2-0

Im Auftrag von  
Bauverteilung  
K2M Rhein-Hunsrück  
BAM DEK 0606 1970 0610 0005-31  
SWPFBIC MALAB03131M  
Grünzeugzellen

Info-Center  
Mo-Fr  
Do  
Fr  
Sa-So  
14-17 Uhr  
7-18:30 Uhr  
7-14 Uhr  
Fachbereich Bauen und Umwelt  
Mo-Do  
Fr  
14-18 Uhr  
9-12 Uhr

[kreisverwaltung.de](http://kreisverwaltung.de)

Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter dem Graben" der Stadt Oberwesel, Ortsteil Langscheid, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan „Hinter dem Graben“ in Langscheid wird aus dem rechts-wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Oberwesel entwickelt.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplans. Da in der Begründung keine Aussagen zu eventuell vorhande-nen und kurzfristig nutzbaren Baulücken, innerörtlichen Bauflächenpotenzialen sowie Leerständen gemacht wurden, empfehlen wir vorsorglich die Erschließung des Neubaugebietes in zwei Bauabschnitten.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Biglen bis Koblenz“. Das Baugebiet „Hinter dem Graben“ würde unmittelbar in die beststän-dige Nutzung des Geländes münden und so nicht zu einer Zersiedelung führen. Durch die Hanglage des Geländes müssen jedoch zur Herstellung ebener Bauplätze Auf-schüttungen vorgenommen werden, die zu Geländesprünge von bis zu 1,65 m führen. Der Umfang der notwendigen Aufschüttung wird ebenso wenig behandelt, wie der tatsächliche Wirkung auf das Landschaftsbild und den Landschaftsaus-sicht durch die Aufschüttungen und neu entstehenden Böschungen. Es wird ledi-glich eine Eingrünung mit Hecken zur landschaftlichen Einbindung festgesetzt. Dies ist im Rahmen der Offenlage anzusprechen.

Die Angaben zu den vorhandenen Biotoptypen und zu den hier vorgefundenen bzw. potenziell vorkommenden Arten sind wenig ausführlich gehalten. Wenn und in welchem Umfang die Ortsbegehung standort und welche Arten angetroffen wur-den, ist nicht aufgeführt. Für die abschließende Planung sind diese Angaben zu ergänzen und neben der Planzeichnung ein Bestandsplan der bestehenden Bio-toptypen, sowie eine biotoptypenbezogene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen.

- 1.
- 2.

Bei der externen Kompensation handelt es sich um eine vielversprechende Maßnahme. Aus diesem Grund kann ihr trotz des großen Abstands zum Baugelbiet zugestimmt werden. Sie sollte jedoch nicht nur in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, sondern aufgrund der Schwierigkeit von Renaturierungsmaßnahmen auf drainierten Torfböden mit einem auf Renaturierung von Moorständen spezialisierten Planungsbüro abgestimmt werden.

Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert, da für die angrenzenden Parzellen keine Altstandorte oder Altlagungen im Bodenschutzatlas Rheinland-Pfalz kartiert sind.

Im B-Plan-Gebiet sollen 24 Bauplätze ausgewiesen werden. Gemäß den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 3 WHG wären Vorrabplanungen grundsätzlich unzulässig. Auswegen zur Verfügbarkeit innerhalb der Ortslage werden kaum gemacht. Von daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Ortsgemeinde bestrebt war, den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ zu entsprechen. Aus Luftbildern verschiedener Jahrgänge ist ersichtlich, dass auf Grund der Hanglage des Plangebietes sowie der nordöstlich angrenzenden, jedoch außerhalb des Plangebietes liegend, zahlreiche Teichen und Wiesen vorhanden sind. Es ist es nicht auszuschließen, dass es im Plangebiet Grund- und Schichtenwasserströme in nordöstliche Richtungen gibt, die sowohl die Feuchtwiese, als auch den nordöstlich liegenden Elligbach speisen.

Eine Beeinträchtigung des Gewässers sowie der Feuchtwiese durch das Baugelbiet muss nach § 6 Abs.1 Nr. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeschlossen werden können. Dies ist fachgutachterlich nachzuweisen.

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugelbieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwasserhaltung an den Uferläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und das Baugelbiet so zu erschließen, dass nicht klärfähiges Abwasser, wie beispielsweise oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, von der dem natürlichen Wasserlauf in der Nähe des Entleerungsortes zugeführt werden kann. Ferner sieht § 1a BauGB ein ausdrückliches Gebot zur Begrenzung der Versiegelung bei Planaufteilung vor.

Die Besetzung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 10 BauGB hat die Gemeinde explizit die Ermächtigung und Verpflichtung Regelungen zur Niederschlagsentwässerung im B-Plan-Gebiet sowie auf den einzelnen Grundstücken festzusetzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es gerade im Hinblick auf die Hochwasservorsorge unerlässlich, die von ihrem Planer in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung auch umfassend fachlich festzusetzen und es nicht lediglich als Hinweis unter Punkt E1 aufzunehmen. Erfahrungsgemäß wird es in der Praxis durch Bauherren und Architekten häufig übersehen und nicht beachtet.

Aktenzeichen: 6944-20054-20  
Datum: 05.10.2020  
Seite: 2

zu 3.: Bei der vorgeschlagenen externen Kompensationsmaßnahme handelt es sich nicht um die Wiederherstellung eines ehemaligen Moorstandes mit drainierten Torfböden, sondern um die Wiedervernässung eines durch Entwässerungsgräben trocken gelegten Fichtenwaldes. Vorrangiges Ziel ist die Herstellung eines struktur- und artenreichen Mischwaldes. Dabei wird der bestehende Entwässerungsgraben nach der Zuger Methode aufgestaut. Dadurch wird das potentiell natürliche Wasserregime wiederhergestellt und die Maßnahme fördert einen potentiellen Moorstandort. Deshalb wird auf die Einschaltung eines auf die Renaturierung von Moorständen spezialisierten Planungsbüros verzichtet.

zu 4.: Siehe Anmerkungen zu 1.

zu 5. Siehe Anmerkungen zu SGD Nord, 3. Allgemeine Wasserwirtschaft.

zu 6.: Die Hinweise zum Ausgleich der Wasserführung wurden im vorliegenden Planentwurf beachtet. Neben den wasserwirtschaftlichen Hinweisen in den textlichen Festsetzungen unter Ziff. E1 ist ein Regenrückhaltebecken geplant, sodass nach der Bebauung nicht mehr Niederschlagswasser als vor der Bebauung den Gewässern zufließt.

zu 7.: Gemäß BauGB § 9 (6) gilt, dass nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden sollen, soweit sie zu seinem Verständnis von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Für die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen und Randbedingungen sind die gesetzlichen Vorschriften des WHG bindend, sodass die dort getroffenen Regelungen in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen unter Ziffer E1. nachrichtlich übernommen wurden. Die Versickerung von Dachwässern auf den Grundstücken über flache Mulden ist gemäß den Regelungen der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz verbindlich geregelt und wird im Bebauungsplan deshalb nicht nochmals gesondert festgesetzt:

**§ 5 (1) WHG: „Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um ... eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“**

**§ 55 (2) WHG: „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, vertieft oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“**



Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

- a) Zum Fortfallen des anfallenden Niederschlagswassers und zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens würden sich gezielt angelegte Entwässerungsgräben in offener Bauweise hervorragend eignen - die breitflächige Versickerung wäre so naturnah gewährleistet.
- b) Zur Einregung von Trinkwasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses könnte die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung in Systemen aus laudespigerischem und wasserwirtschaftlichen Gründen vorzuziehen sein, festgesetzt werden. Der Oberlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen und die Entnahme von Brauchwasser empfohlen werden.
- c) Zur Aufrechterhaltung der Grundwasserbildung und zur Vermeidung von Hochwasserspitzen wäre die Anlage wasserundurchlässiger Oberflächenebenen, bei Gewährleistung, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung kommt, bestens geeignet. Gemäß § 10 Abs. 4 LBO sind Befestigungen, die die Wasserundurchlässigkeit des Bodens wesentlich einschränken, nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.
- d) Durch Herstellung von extensiv begrünten Dächern, insbesondere sind Flachdächer hierfür geeignet, könnte man den Oberflächenabfluss verringern.

8.

Die vorgeschriebene Fläche für das erforderliche Regenrückhaltebecken wird nach unserer jetzigen Einschätzung als zu klein angesehen. Hintergrund ist, dass am Ellgöbach auf Grund der vorhandenen Infrastruktur (Gewerbeanwesen in der „Alten Mierzar Straße“ in Oberweil, die Behälterrechte Ellgöbach und Bundesstraße B 9) die üblichen Bemessungsansätze für Regenrückhaltebecken (10-jährigen Regenergrößen) hier stark in Frage gestellt. Es bedarf unserer Einschätzung schon jetzt einer detaillierteren Planung um den tatsächlichen Flächenbedarf für das Bebauungsplangebiet festlegen zu können.

Zudem weisen wir darauf hin, dass das Regenrückhaltebecken mit dem Böschungsbau aus dem 10 Meter Bereich herausgeplant werden muss, damit die bestehende gewässerbegleitende Vegetation im 10 Meter Bereich zum Gewässer erhalten bleiben und sich das Gewässer weiterhin naturnah entwickeln kann.

Wir weisen zudem darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe zum Regenrückhaltebecken (Stauraumkante) der Verbundgemeindefürer Hunsrück-Mitteln in diesem Bereich eine gegebenenfalls erforderliche Mischwasserbehandlungsanlage in diesem Bereich nicht mehr möglich sein wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter anderem Bedenken gegen den B-Plan „Mitar dem Graben“, da keine Angaben zur Starkregenproblematik gemacht wurden.

Abmahnnum: 05-10-2020  
05-10-2020  
Seite: 3

Weiterhin gibt das BauGB in § 9 (1) Nr. 14 und 16 nur die Möglichkeit Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser festzusetzen. Dafür müssten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bereits heute die Versickerungsflächen für jedes Baugrundstück im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt werden. Da jedoch die zukünftige Bebauung nicht bekannt ist, würde dies in der Folge zu mehrfachen Änderungen der Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan führen, denn die Flächenfestsetzungen der Versickerungsanlagen wären durch die Bauherren bindend einzuhalten. Dies ist bauordnungsrechtlich nicht praktikabel.

§ 9 (1) BauGB:

14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;

16.

a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,

b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,

c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder

technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,

d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigelassen werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;

Weiterhin können nach BauGB § 9 (1), Nr. 16 c Maßnahmen in Gebieten festgesetzt werden, die der Verringerung von Hochwasserschäden/Starkregen dienen. Dies ist bei den Versickerungsmulden auf Privatgrundstücken jedoch nicht der Fall, da die Verbandsgemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft mit dem RRB die Vorsorge zur Vermeidung von Hochwasserschäden für das Gesamtgebiet trifft.

Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden in E.1. jedoch mit folgender Ergänzung weiter konkretisiert und damit für Bauherren und Architekten nachvollziehbarer gestaltet:

Das anfallende Niederschlagswasser aus befestigten Flächen und aus der Dachentwässerung ist in auf dem Grundstück gelegene Rückhalte- und Sickermulden zu leiten. Das Fassungsvermögen muss mindestens 30 l je Quadratmeter überbauter Grundfläche betragen.



KREISVERWALTUNG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Stromern

Es sollte nachweilich sichergestellt werden, dass die aufgrund von Starkregenereignissen abfließende Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können beispielsweise dem rheinland-pfälzischen Leitfadens „Was können die Kommunen tun?“ (erschienen Februar 2013, einsehbar unter <http://www.lbb.rlp.de/bsw/vst/6298922>) entnommen werden.

Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse 2016 im Hunsrück und den teilweise verteilenden Schäden sowie den Auswirkungen des Klimawandels, wonach solche Ereignisse häufiger stattfinden werden, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht schon zum jetzigen Planungszeitpunkt erforderlich, darauf zu prüfen, dass ein schadenfreier Abfluss bei Starkregenereignissen im und aus dem Plangebiet heraus gewährleistet ist. Es kann nach der derzeitigen Planung nicht ausgeschlossen werden, dass auf Basis wasserwirtschaftlicher Untersuchungen Erkenntnisse gewonnen werden, die das Freihalten von Abflusskorridoren bei Starkregenereignissen erforderlich machen würden. Diese Korridore wären dann zwingend im B-Plan darzustellen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Wasserführung auf der Straße entlang von Hochborden sicherzustellen.

Bei der Betrachtung von Starkregenereignissen sollte nicht nur das abfließende Außengebietswasser betrachtet werden. Das B-Plan-Gebiet liegt unterhalb bereits bestehender Bebauung und weitestgehend freier Ackerkultur. Deshalb müssen auch die innerhalb der bestehenden Bebauung abfließenden Wasser bei Starkregenereignissen berücksichtigt werden, welche beispielsweise über Gemeindestraßen in Fallrichtung in das neue Baugebiet fließen. Starkregenereignisse führen unweigerlich zu Überschneidungen der gewöhnlichen Bemessungsgrundsätze, die bei Kanalsystemen in der Regel auf 3-jährige Regenereignisse ausgelegt sind. Der schädliche Wasserabfluss durch oder am B-Plan-Gebiet vorbei, muss gewährleistet werden.

Wichtiger Hinweis zu Punkt E4, Hinweis zur Hydrogeologie

Hier ist der textliche Teil so zu erweitern das eindeutige hervorgeht, dass für Erdwärmegewinnung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Michael Külar

Aktenzeichen: 6044-0054-20  
Datum: 06.10.2020  
Seite: 4

[rh@rhin-ruer.de](mailto:rh@rhin-ruer.de)

zu 8: Der Nachweis des erforderlichen Volumens, sowie der Flächenbedarf des Regenrückhaltebeckens wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Die aus Schutzgründen der bestehenden Bebauung in Oberwesel erforderliche Jährlichkeit wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Eine Erweiterung oder eine zusätzliche Mischwasserbehandlungsanlage ist nicht erforderlich, da die Einleitung der Schmutzwasserleitung nach dem Ablauf des bestehenden RÜB erfolgt und damit die aus dem RÜB abgeschlagene Schmutzfracht nicht verändert wird.

Die Hinweise zu Sturzfluten nach Starkregen wurden in vorliegenden Planentwurf beachtet. Die privaten Grünflächen entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Gebietsgrenzen werden als öffentliches Grün ausgewiesen und sollen sowohl als Sicker-, wie auch als Starkregenmulden dienen. In der Begründung wird unter Ziff. 6.6 auf mögliche Sturzfluten nach Starkregen auf Außengebiete verwiesen und entsprechende Abflusskorridore als Muldenführungen um das Plangebiet vorgesehen und planungsrechtlich festgesetzt. Weiterhin liegt das Plangebiet außerhalb den Sturzflutentstehungsgebieten der Gefährdungsanalyse.

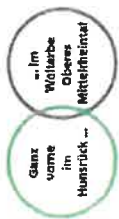
Der Nachweis eines möglichen Überlaufereignisses aus der Kanalisation der oberliegenden Bebauung ist im Zuge der Entwurfsplanung der Erschließungsanlagen zu führen. Hierzu ist das bestehende Kanalnetz hydraulisch nachzuweisen. Aus möglichen Überlaufereignissen resultierende zusätzliche Abflussmengen auf das Kanalnetz des Plangebietes sind dann zu prüfen und nachzuweisen.

zu 9.: Der Hinweis zur Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Erdwärmegewinnungen wird in Ziffer E4 aufgenommen.

**Beschluss:**

Die Anregungen werden beachtet und die Änderung der Planzeichnung wird wie vorgeschrieben übernommen.

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Verbandsgemeinde  
Hunsrück  
Mittelrhein



Vereinsregister-Nr. 1183 / 2077 Emmelshausen

Verbandsgemeindeverwaltung  
Postfach 1165

56277 Emmelshausen

für die Verbandsgemeindeverke

Datum: 13.01.2021  
Betreff: Ansprechpartner/in:  
Herr Kurz  
Telefon-Durchwahl  
08747/121-438  
E-Mail-Adresse  
g.kurz@vg-hm.de  
Zimmer Nr.  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen

### Bebauungsplan „Hinter dem Graben“ Oberwessel/Langscheid

#### Stellungnahme der Verbandsgemeindeverke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns vorliegenden Unterlagen wurden geprüft und zu den geplanten Grundstücks- und Straßenentwässerungsanlagen gibt es keine Bedenken.

Für das in der südlich des Grundstückes 8 vorgesehene Starkregennulde anfallende Niederschlagswasser ist eine schadloose Ableitung sicherzustellen. Einer Ableitung auf den Wirtschaftsweg, bzw. die angrenzende Wasserfläche kann nicht zugestimmt werden.

Die überplante Fläche wurde in der mit Stand Januar 2020 durchgeführten Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Oberwessel berücksichtigt und ist somit in die Berechnung der Entlastungsanlagen einbezogen.

Die Kläranlage Oberwessel hat eine Ausbaugröße von 6.970 EW, während die derzeitige Auslastung bei 5.955 EW liegt. Im 20-jährigen Prognosezeitraum wird von einer geringfügigen Erhöhung auf 6.000 EW ausgegangen.

Somit ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Gundolf Kurz  
Technischer Angestellter

Beauftragter:  
Ingrid Heine, Rhein-Kreis  
EGW DE 285 1700 0008 0013 90  
BIC: MALDE3333  
Verbindungsstelle:  
EGW DE 285 1700 0008 0000 2208 95  
BIC: GEMO3333  
Verbindungsstelle:  
EGW DE 285 1700 0008 0000 3712 90  
BIC: GEMO3333  
Verbindungsstelle:  
EGW DE 285 1700 0008 0001 1028 07  
BIC: GEMO3333

## Verbandsgemeindeverke Hunsrück Mittelrhein

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Mögliche Wassermengen aus Sturzfluten bei Starkregen werden in der Mulde der öffentlichen Grünfläche um das Gebiet geleitet und am nordöstlichen Gebietsrand in die natürliche Abflussmulde de Talgrundes geleitet. Damit wird die vor der Bebauung bestehende natürliche Wasserführung auch zukünftig gewährleistet und die bestehende Vernässung des Talgrundes erhalten. Diese Vorgehensweise entspricht den Forderungen der Wasserbehörden der SGD Nord sowie der Kreisverwaltung Simmern (sh. Stellungnahmen zu SGD Nord und Kreisverwaltung Simmern).



## Haushaltssatzung der Stadt Oberwesel für das Jahr 2021 vom

Der Stadtrat Oberwesel hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.574.770,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.822.400,00 €
<b>der Jahresfehlbedarf auf</b>	<b>247.630,00 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-397.420,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.747.250,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.425.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.678.050,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.075.470,00 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 820.000,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 700.500,00 €.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A -für land- und forstwirtschaftliche Betriebe- auf	360 v.H.
Grundsteuer B -für Grundstücke- auf	410 v.H.
Gewerbesteuer auf	370 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	96,00 €
- für den zweiten Hund	132,00 €
- für jeden weiteren Hund jährlich.	168,00 €

Für Hunde nach § 5 Absatz 2 der Satzung der Stadt Oberwesel über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.08.2020 wird der Steuersatz pro Hund wie folgt festgesetzt:

- für den ersten gefährlichen Hund	480,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	600,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund jährlich.	720,00 €

### **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

#### Benutzungsentgelte für die städt. Landebrücken

1. Übernachtungsentgelte für Passagierschiffe leer (ohne Passagiere)	40,00 €
bis 50 Betten	50,00 €
ab 51 Betten	100,00 €
2. Für die Entnahme von Trinkwasser beträgt die Pauschale je m <sup>3</sup> Frischwasser	2,50 €
3. Schiffe, die unerlaubt anlegen, zahlen bei einer Dauer bis zu einer Stunde eine Pauschale von	160,00 €
und darüber hinaus eine Pauschale von	310,00 €
4. Nutzungsentgelt bei Sonderveranstaltungen - je Fahrgast	1,00 €

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals beträgt

per 31.12.2019	16.788.545,33 €
per 31.12.2020 voraussichtlich	16.793.965,33 €
per 31.12.2021 voraussichtlich-	16.546.335,33 €

### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 9 Haushaltsvermerke

Mehrerträge bei Produkt 5754, Konten 432100 und 441600 berechtigen zu Mehraufwendungen bei Produkt 5754, Konto 529100.

Mehrerträge bei Produkt 5755, Konto 441902 berechtigen zu Mehraufwendungen bei Produkt 5755, Konto 524820.

Mehrerträge bei Produkt 5755, Konto 441904 berechtigen zu Mehraufwendungen bei Produkt 5755, Konto 524810.

Die Erträge bei Produkt 5551 sind zweckgebunden zur Leistung von Aufwendungen desselben Produkts.

Oberwesel, den

(DS)

Marius Stiehl  
Stadtbürgermeister

### Hinweise:

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_.\_\_.2021 angezeigt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:  
.....
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während den Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Verwaltungsstelle Oberwesel, Rathausstr. 6 in 55430 Oberwesel, Zimmer 28, öffentlich aus.
3. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Oberwesel, den

(DS)

Marius Stiehl  
Stadtbürgermeister

## Eingang Spenden Weihnachtsaktion

STR-Sitzung: 01.03.2021

Luise Weber			150,00	Stadt Oberwesele
Hans Jürgen und Annelie Dräger			150,00	Stadt Oberwesele
Bettina Schilling			300,00	Stadt Oberwesele
			<u>600,00</u>	